

BIRGIT EMICH, Erlangen-Nürnberg

Gnadenmaschine Papsttum

Das römische Supplikenwesen zwischen Barmherzigkeit und Bürokratie

The Papal Grace Machine: Supplications to the Roman Curia between Mercy and Bureaucracy

This paper addresses the Early Modern papacy's system of dealing with supplications (Suppliken). In the first part, the paper gives an overview of the papal stance towards supplications and points out why the papacy can justly be called a 'grace machine'. In a second step, these general observations are followed by a specific analysis which takes a look inside the grace machine itself, so to speak, by reviewing sample supplications and briefs of grace (Gratialisbrevien) concerning the province of Ferrara during the pontificate of Pope Paul V (1605–1621). These sources shed light on the Pope's role as territorial prince and on Rome's stance towards the subjects' petitionary letters in general. As it turns out, the dual character of the papacy – with its secular and spiritual spheres – shaped the policy towards supplications within the Papal States profoundly. Even though the subjects' supplications were addressed to the Pope as the head of the Catholic Church, they also touched on issues of public administration, which in turn rendered those letters a concern of Rome's bureaucratic apparatus. At the same time, however, since the cardinal-nephew acted as the agent of papal grace, acts of grace of all kinds could easily be portrayed as acts of favor granted by the ruling family in order to commit the recipient to loyalty and allegiance. Thus, supplications addressed to the Pope had not only a religious-ecclesiastical dimension, but were also a political medium of communication between the ruler and his subjects.

Keywords: Roman Curia – subjects' supplications – Early Modern papacy – Papal States – Penitentiary – papal briefs of grace – grace and favor – Pope Paul V – Ferrara

Dieser Beitrag widmet sich dem Supplikenwesen des frühneuzeitlichen Papsttums. Er gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil möchte ich einen groben Überblick über dieses weite Feld geben und kurz erläutern, warum ich vom Papsttum als Gnadenmaschine spreche. In einem zweiten Schritt folgt diesen allgemeineren Beobachtungen eine konkrete Analyse, sozusagen ein Blick in das Innere der Gnadenmaschinerie: Am Beispiel der Suppliken und Gnaden, die die Provinz Ferrara im Pontifikat Pauls V. (1605–1621) betreffen, möchte ich versuchen, den Papst als Landesherrn in den Blick zu bekommen. Im dritten Teil sind die römischen Befunde kurz zu bilanzieren; was sie für

das Feld der Supplikenforschung bedeuten könnten, wird dabei zu überlegen sein.

Zum ersten Punkt. Das Papsttum als Gnadenmaschine zu bezeichnen mag etwas despektierlich klingen. Dennoch erscheint es berechtigt: nicht nur, weil der Begriff der Supplik aus dem römischen und kanonischen Recht stammt und seine Karriere mithin in Rom begonnen hat,¹ sondern auch und vor allem, weil es wohl kein einziger Hof in der Frühen Neuzeit mit Rom aufnehmen kann, wenn es um die Überlieferung

¹ Vgl. DOLEZALEK, Suppliken; FRENZ, Suppliques. Zur Vorreiterrolle der Kurie im Supplikenwesen vgl. auch die Hinweise bei WÜRGLER, Bitten und Begehren 27.

in Sachen Suppliken geht.² So stellen die Supplikenregister die umfangreichste Registerserie des Vatikanischen Archivs überhaupt dar: Aus der Zeit von Klemens VI. (1342–1352) bis Leo XIII., also von der Mitte des 14. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, haben sich 7.365 Bände erhalten – 7.365 Registerbände, die auf je etwa 300 Blättern in kurzen Notizen die Bittschriften verzeichnen, die aus der ganzen Welt eingereicht, vom Papst, dem Vizekanzler oder den Referendaren signiert, also genehmigt, vom Datar mit dem Datum versehen und schließlich mit einem päpstlichen Schreiben beantwortet worden waren.³

Die Gegenseite, also jene Register, in denen die aufgrund der genehmigten Suppliken ausgestellten Dokumente verzeichnet wurden, sind noch zahlreicher. Da sich der Geschäftsgang im Laufe der Jahrhunderte ebenso ausdifferenzierte wie die Behördenlandschaft und die Expeditionswege, verteilen sich diese Register auf verschiedene Serien.⁴ Genannt seien nur die aller-

² Vergleichszahlen für das späte 15. Jahrhundert finden sich bei SCHMUGGE, Kirche, Kinder, Karrieren 135, etwa im Blick auf Papst Sixtus IV. (1471–1484), in dessen Pontifikat „pro Jahr schätzungsweise 14.000 Bittschriften an der Kanzlei abgefertigt und sorgfältig registriert“ wurden, und Kaiser Friedrich III.: „In den Jahren 1471 bis 1474 standen den ca. 56.000 römischen Schriftstücken gerade etwa 5.000 Kaiserschreiben gegenüber“. Stellt man dem die von Helmut Neuhaus für Hessen-Kassel und von Gerd Schwerhoff für Köln erhobenen Zahlen gegenüber, die WÜGLER, Bitten und Begehren 36, zusammenfasst (in Hessen-Kassel berät der Geheime Rat 1594 über 872 Suppliken, 1787 hingegen über rund 4.000; in Köln gehen 1723 etwa 800 Suppliken beim Rat der Reichsstadt ein), wird sowohl der allgemeine Trend der Entwicklung als auch der anhaltende Vorsprung Roms deutlich.

³ Vgl. KATTERBACH, Specimina supplicationum; DERS., Inventario.

⁴ Zum Umfang der Serien vgl. die Angaben bei FINK, Das Vatikanische Archiv. Zum Aufbau der Register vgl. FRENZ, Papsturkunden, sowie DERS., Kanzlei. Ausführlich zu den möglichen Bearbeitungswegen und Expeditionsformen vgl. auch den Online-Ratgeber von FRENZ, Practica Cancellariae Apostolicae.

wichtigsten: Für die zunächst als Urkundentyp dominierenden Bullen sind dies die *Registra Vaticana* (Reg. Vat.), die bis ins 9. Jahrhundert zurückgehen, Materialien aus verschiedenen Ämtern und Behörden versammeln und etwa 2.020 Bände umfassen, sowie die *Registra Lateranensia* (Reg. Lat.), d.h. die Kanzleiregister, die die als Antwort auf die Suppliken verfassten Bullen in Gratial- und Justizsachen bündeln und vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zu Leo XIII. immerhin 2.467 Bände aufweisen. Sind die Bullenregister der *Registra Lateranensia* für das 14. und 15. Jahrhundert das wichtigste Gegenstück zu den Supplikenregistern, beginnt mit dem 16. Jahrhundert die große Zeit der Breven. Diese schlichteren Urkunden unter dem Fischerringesiegel lösten die Bullen ab und wurden bald zum gebräuchlichsten Expeditionsmodus. Für Gratial- und Justizsachen hat man sich fortan an die Brevenregister zu halten: an die *Brevia Lateranensia*, die von 1490 bis 1800 reichen und 852 Bände umfassen, und dann vor allem an die Bestände der *Segretaria dei Brevi*, die zwar erst 1566 einsetzen, bis 1846, d.h. in knapp 300 Jahren, aber auf 5.675 Bände anschwellen.

Zu ergänzen wären weitere Serien, die für das römische Supplikenwesen von Bedeutung sind; allen voran die Bestände der Pönitentiarie, die erst seit 1983 zugänglich, für das Spätmittelalter aber schon gut untersucht sind.⁵ Dabei wäre

⁵ Die Pönitentiarie, als „Zentrale für die Verwaltung des christlichen Gewissens“ (SCHMUGGE, Kirche, Kinder, Karrieren 12) zuständig für alle Anliegen des *Forum internum*, d.h. der Gewissensfragen, die in der Beichte zu behandeln sind und daher auch dem Beichtgeheimnis unterliegen, erteilte „Dispense, Absolutionen und Lizenzen und absolvierte insbesondere von kirchlichen Strafen und Zensuren, deren Losprechung dem Papst vorbehalten war“ (SCHMUGGE, HERSPERGER, WIGGENHAUSER, Supplikenregister 9). Ihre bis heute nicht umfassend inventarisierten und ohnehin nur mit starken Einschränkungen zugänglichen Bestände umfassen ca. 4.500 Bände, vgl. ebd. 4. Inhaltlich im Zentrum ihrer Erforschung standen die Ehedispense und die Weihehindernisse (vgl. etwa

auch der Versuch zu unternehmen, die allfälligen Überschneidungen zu erklären und die sachlichen Zuständigkeiten zu präzisieren.⁶

SCHMUGGE, Kirche, Kinder, Karrieren, sowie DERS., Ehen vor Gericht). Exemplarisch für nicht thematisch, sondern regional definierte Zugriffsweisen sei verwiesen auf das in Arbeit befindliche Repertorium Poenitentiarie Germanicum, dessen Bände die in den Supplikenregistern vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches erfassen, sich dabei aber bislang auf das 15. Jahrhundert konzentrieren. Eine wichtige Regionalstudie bietet SALONEN, The Penitentiary as a Well of Grace. Besondere Breitenwirkung erzielen dabei Arbeiten, die die Geschichten hinter den Eingaben erzählen, so etwa ESCH, Wahre Geschichten. Aus den Beständen zum restlichen Europa nun auch: ESCH, Die Lebenswelt. Eine Sammlung von 100 Texten aus Supplikenregistern und Originalsuppliken aus der Pönitentiarie, aber auch aus anderen Fondi, bietet schon TAMBURINI, Santi e peccatori. Zum neueren Stand der Forschung vgl. auch ERDÉLYI, Neue Forschungen.

⁶ Wie komplex die römischen Verhältnisse sind, mag der Versuch zeigen, wenigstens für die Breven die Lage zu klären. Ausgangspunkt ist die um 1470 erfolgte Aufteilung der Register zunächst für Bullen, dann zunehmend auch für die neu aufkommenden Breven in zwei verschiedene Typen: Getrennt geführt wurden fortan einerseits die Kommunregister für Bullen und Breven, die auf die Supplik eines Penitenten mit der Gewährung einer Gnade reagierten, und andererseits die *De curia*-Register für Dokumente, die die Kurie aus eigenem Antrieb, also ohne vorherige Supplik, verfassen ließ. Diese *De curia*-Schreiben betrafen vor allem Fragen der Staatsverwaltung und der römischen Personalpolitik. Diese beiden Registertypen wurden in den folgenden Jahren unterschiedlichen Schreibstuben anvertraut: Die Kommunregister wurden von der 1487 gegründeten *Segretaria Apostolica* geführt, die *De curia*-Register gingen zunächst an den *Secretario domestico*, der sich auch um die zunehmend in Briefform geführte politisch-diplomatische Korrespondenz der Kurie kümmerte. Welche Breven wo registriert wurden, hatte aber auch mit der Behörde zu tun, die den Vorgang bearbeitete und die Austellungen eines solchen Dokuments in Auftrag gab. So befinden sich in den Kommunregistern der *Segretaria Apostolica* (die die Serie Brev. Lat. bilden) vor allem Breven an bzw. für Geistliche, die Benefizialangelegenheiten betrafen und im Auftrag der Datarie ergingen. Dies erklärt, warum diese Serien in den Beständen der Datarie gelandet sind und

heute unter der Signatur „Dataria Ap., Brev. Lat.“ geführt werden. Allerdings hatte die *Segretaria Apostolica* mit ihren 24 *Segretarii Apostolici* neben den Breven für die Datarie auch Bullen *per viam cameram* (d.h. laut PASZTOR, Curia romana 159, die Bullen, die sich aus welchem Grund auch immer den strengen Kanzleiregeln entziehen; in der Regel waren diese Bullen von der Apostolischen Kammer veranlasst, deren Aktivitäten in der Bullenexpedition allerdings zurückgingen; seit dem Ende 18. Jahrhunderts erfolgten *per viam Camerae* dann v.a. Koadjutor-Ernennungen), aber auch Kommissionen der *Signatura di Giustizia* sowie Indulte der *Signatura di Gratia* zu erstellen. Dies wiederum erklärt, warum die Brev. Lat. die zwei Unterserien Registr. Brev. und Registr. Commission. (für *Commissiones*, d.h. Beauftragungen oder Autorisierungen in Rechtsfällen) aufweisen. Eine noch stärkere Ausdifferenzierung erlebten die *De curia*-Register, die der *Secretario domestico* führte. Ergingen diese Dokumente zunächst in Form von Bullen, brachte das massenhafte Aufkommen der Breven und schlichten Briefe bald eine weitere Umstrukturierung mit sich: 1586 wurde die Stelle des *Secretario domestico* einerseits in das Staatssekretariat für die explosionsartig zunehmende politische Korrespondenz der Kurie in Briefform und andererseits in das Sekretariat für die Gratialbreven überführt (diese Gratialbreven sind zu unterscheiden von den Fürstenbreven, d.h. den förmlichen Schreiben an die Fürsten, deren Status die schlichte Briefform verbot; diese Fürstenbreven gingen als Bestandteil der politischen Korrespondenz ebenfalls an das Staatssekretariat, genauer: an dessen Unterabteilung für die Fürstenbreven, die *Brevi ai Principi*, über). Dieses eigene Sekretariat für die Gratialbreven oder kurz: Brevensekretariat kümmerte sich zwar weiterhin um die (zahlenmäßig rückläufigen) Bullen *de Curia* und *per viam secretam*, aber vor allem um die steigende Zahl von Breven: Die hier registrierten Breven konnten entweder von der Kurie selbst veranlasst worden sein; solche *De curia*-Breven im Wortsinn betreffen etwa die Verleihung von Ämtern im Dienst von Staat und Kirche und der Fakultäten, die für die Ausübung dieser Ämter vonnöten waren. Ebenfalls in der *Segreteria dei Brevi* erstellt und registriert wurden aber auch die Breven, die auf *Memoriali* reagierten, sachlich aber nicht in den Zuständigkeitsbereich der Datarie fielen. Dass die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Datarie, die ihre Brevenaufträge an die *Segretaria Apostolica* gab, und dem Brevensekretariat nicht eindeutig war, mag kaum überraschen. Formal fand sich eine Lösung: 1678 wurde die *Segretaria Apostolica* aufgelöst bzw. in eine

Eines dürfte aber auch so deutlich geworden sein: Das Supplikenwesen hat an der römischen Kurie eine Überlieferung hinterlassen, die als einzigartig gelten kann.

Eindrucksvoll ist jedoch nicht nur die Masse. Auch die Routine, der Grad der Bürokratisierung, die schrittweise Ausdifferenzierung des Gnadenwesens legen es nahe, an eine surrende Gnadenmaschine zu denken.⁷ Der Formzwang ist evident: Sowohl die Suppiken als auch die Bullen und Breven, die auf sie antworten, unterlagen den strikten Regeln des *stilus curiae*. Kein Wunder, dass überall Profis am Werk waren; kein Wunder, dass viele dieser Profis ihr Wissen weitergaben: Prokuratoren und Sollizitatoren saßen in ihren Büros, den *botteghe* oder *apotecae* vor den großen Kirchen Roms, und boten den Petenten ihre Dienste an, Kuriale schrieben dicke Ratgeber, an wen man sich auf welche Weise wenden musste, um bestimmte Gnadenakte zu erlangen, Sekretäre erläuterten in Handbüchern für Kollegen und Nachwuchskräfte, wie ein Gnadenbrief zu schreiben war, Formularbücher gab es schon im 14. Jahrhundert, Taxlisten regelten die Gebührenfrage, und in den Büros sorgten Hunderte von Abbreviatoren, Registratoren und andere Amtsträger Tag für Tag dafür, dass der stete Fluss der Gnadengewährung nicht abbriss.

Nachfolgebehörde unter dem Dach der Datarie überführt.

⁷ Für die mittelalterlichen Verhältnisse vgl. FRENZ, Kanzlei, für das 16. und 17. Jahrhundert FOSI, Sovranità, patronage e giustizia; DIES., Beatissimo Padre. Zu betonen ist, dass sich Fosi in ihren gleichwohl bahnbrechenden Untersuchungen zum Thema meist auf „Denkschriften und Suppliken, die an den Papst, seine Angehörigen, insbesondere an den Kardinalnepoten, sowie an die wichtigsten Amtsträger der bedeutendsten römischen Justizbehörden gerichtet wurden, um Gerechtigkeit einzufordern“ (hier beispielhaft zitiert aus FOSI, Beatissimo Padre 276) konzentriert. Um diese Suppliken auf dem Feld der Justiz wird es hier gerade nicht gehen.

Was Rom zu einem „Gnadenbrunnen“⁸ erster Ordnung machte, liegt auf der Hand: die Rolle des Papstes als das spirituelle Oberhaupt einer Weltkirche. Um die Kontrolle über diese Weltkirche zu bewahren, hatten die Päpste schon im Hochmittelalter dafür Sorge getragen, die wichtigsten Anliegen und Entscheidungen für sich zu reservieren. Solche Reservationen betreffen zum einen die päpstliche Schlüsselgewalt: Von bestimmten Sünden kann und darf allein der Papst freisprechen.⁹ Wer sie begangen hat, muss sich folglich an Rom wenden, und da dies etwa in Form der verbotenen Ehegrade oder des Makels der unehelichen Geburt Laien wie Kleriker schnell treffen konnte, herrschte an Nachfrage kein Mangel.¹⁰ Kein Wunder also, dass schon im

⁸ Diesen traditionsreichen Begriff benutzt v.a. Ludwig Schmutge mit spürbarer Sympathie. Dass die Gnadengewalt des Papstes nicht nur zur Entfaltung der kurialen Behördenlandschaft beitrug, sondern auch zu deren systematischen Erfassung genutzt wird, zeigt etwa BANGEN, Die Römische Curie, der den „Gnaden-Behörden“ ein eigenes Kapitel widmet. Definiert als jene Behörden der Kurie, „welche sich mit der Erledigung solcher Acte befassen, die nicht von einer strengen rechtlichen Forderung, sondern von der freien Disposition des Papstes abhängig sind“ (21), sind dies für Bangen die *Signatura gratiae*, die Datarie, die Pönitentiarie und schließlich das Brevensekretariat, das in den folgenden Überlegungen im Zentrum stehen wird.

⁹ Aufgelistet sind diese sog. *casi riservati* in der berühmten Bulle *In Coena Domini*, die päpstliche Exkommunikationssentenzen und Strafandrohungen versammelt, ihre Wurzeln im 13. Jahrhundert hat, bis zu ihrer Aufhebung 1770 regelmäßig aktualisiert und jährlich an Gründonnerstag verlesen wurde. Die Zahl dieser reservierten Fälle stieg nach dem Konzil von Trient spürbar an – ein klares Zeichen für den zunehmenden römischen Zentralismus, der auf Kosten der Bischöfe und ihrer Gerichtsbarkeit die Kontrolle über die Gewissen an sich zog. Vgl. dazu auch PRODI, Eine Geschichte der Gerechtigkeit, dessen Grundthese im Untertitel des italienischen Originals von 2000 deutlich zum Ausdruck kommt: *Dal pluralismo dei fori al moderno dualismo tra coscienza e diritto*.

¹⁰ Laut den Erhebungen Schmutges zum Spätmittelalter (SCHMUTGE, Kirche, Kinder, Karrieren 136) „machten die Laien in den Pönentiarierregistern etwa die

13. Jahrhundert mit der Pönitentiare eine eigene Behörde entstand, die sich um die dem Papst reservierten Fälle und die entsprechenden Suppliken kümmerte.¹¹ Reservierte Fälle gab es aber auch bei den Benefizien: Eine ganze Reihe von kirchlichen Ämtern durfte nur vom Papst selbst besetzt werden. Folglich musste sich die Kurie immer auch um Benefizialangelegenheiten kümmern, und für diese Zwecke entstand die Datarie.¹² Dass die Datarie gleichzeitig auch die

Hälfte aller Petenten aus, darunter sehr viele Frauen“. In den anderen Registern der Kurie dominieren die Kleriker hingegen laut ebd. mit ca. 90 %.

¹¹ Dem Papst vorbehalten war grundsätzlich die Absolution, d.h. die Lösung vom Kirchenbann, ob dieser nun durch ausdrückliche Exkommunikation oder *ipso facto* durch ein schweres, womöglich allein dem Petenten bekanntes Vergehen erfolgt war; Dispense erteilte die Pönitentiare v.a. für Weihehindernisse und für verschiedene Formen der Irregularität; die Lizenzen betrafen u.a. Fastenvorschriften (die berühmten Butterbriefe), den Kontakt zu Muslimen v.a. auf Reisen, die Genehmigung des Ordens- oder Klosterwechsels, die Wahl eines persönlichen Beichtvaters, die Erlaubnis, das römische Brevier zu beten, die Befreiung von aufgezwungene Eiden oder auch die Aufhebung ungewollter Klostereintritte; vgl. SCHMUGGE, HERSPERGER, WIGGENHAUSER, Supplikenregister 9.

¹² Der Name der Datarie geht auf jenen Amtsträger der Kanzlei zurück, der die Daten auf die eingegangenen Suppliken schrieb. Die aus diesem Amt entstehende Behörde wurde spätestens im 16. Jahrhundert autonom. Zuständig war sie für die Vergabe all jener Benefizien, deren Besetzung dem Papst zustand, aber nicht im Konsistorium vorgenommen wurde (dies sind die sog. Konsistorialbenefizien). Des Weiteren erteilte die Datarie Dispense von kirchlichen Rechtsvorschriften, v.a. auf dem Gebiet des Benefizien- und Weihe-, aber auch des Ehrechts, sowie, wenn auch in Konkurrenz zu anderen Behörden, Ablässe. Sie war befasst mit weiteren Rechtsgeschäften des Benefizienwesens wie der Bewilligung von Koadjutorien und verwaltete die Gebühren, die für die Gewährung all dieser Gnadenakte fällig waren. Überdies betreute die Behörde den Ämterhandel im Kirchenstaat (genau genommen: die *uffici vacabili*, also jene Ämter und Wertpapiere, die durch Tod oder Promotion des Inhabers vakant wurden und wiederverkauft werden konnten), und sie kassierte die *Compositiones*, d.h. die

Einnahmen zu verwalten hatte, die mit diesen Stellenbesetzungen sowie mit dem in Rom früh blühenden Ämterhandel einhergingen, kann erklären, warum Luther diese Behörde als das „Kauf- und Hurenhaus zu Rom“ beschimpft hat.¹³ Vor allem aber verweist die Doppelfunktion der Datarie auf einen weiteren wesentlichen Grund für das Anwachsen des römischen Supplikenwesens: Es ging nicht nur um die Kontrolle der Weltkirche qua Reservationen, es ging auch um die Finanzierung des Papsttums qua Amtvergabe und Gnadenbrief.

Und es ging beim Supplikenwesen auch um die Herrschaft des Papstes im Kirchenstaat. Schließlich war der Papst zugleich Landesherr, und als solcher hatte er sich ebenfalls mit Suppliken zu befassen. Zu denken ist hier natürlich an das weite Feld der Justiz und an die Suppliken, die den Papst als obersten Richter im Kirchenstaat erreichten. Aber zum einen ist dieser Bereich des römischen Supplikenwesens bereits vergleichs-

Gebühren, die auch im weltlichen Bereich für Gnadenakte der Staatsgewalt anfallen konnten, etwa für die Reduktion einer Kriminalstrafe oder für die Erlaubnis, die gesetzliche Höchstgrenze für Mitgiften zu überschreiten. Gemäß der zeitgenössischen Unterscheidung in *giustizia* als Feld der Rechtsansprüche und *grazia* als Bereich der Gnadenerweise fielen alle diese Einnahmequellen in den Bereich der *grazia*. Daher galt die Datarie als „der universale Gnadenhof des Papstes, deren Einnahmen *per definitionem* zur freien Verfügung des Souveräns standen“ (REINHARD, Paul V. 27). Zu beachten ist dabei aber, dass hier eher Geschäfte gemacht als Gnaden erteilt wurden (wobei natürlich die Zulassung zu solchen Geschäften bereits als Gnade gesehen werden konnte): Die Amsthandlungen der Datarie waren grundsätzlich gebührenpflichtig. Für päpstliche Gnaden ohne finanzielle Gegenleistungen war hingegen das Brevensekretariat zuständig, das in den folgenden Überlegungen im Zentrum stehen wird.

¹³ Das Zitat aus LUTHER, An den christlichen Adel 92, findet sich auch bei REINHARD, Papstfinanz und Nepotismus 1, 9, dessen Analyse die Bedeutung der Datarie für das römische System klar hervortreten lässt.

weise gut untersucht,¹⁴ und zum anderen mehr sich in jüngerer Zeit sehr zu Recht die Stimmen, die für eine Ausweitung des Gnadenbegriffs und der entsprechenden Untersuchungen plädieren.¹⁵ Dieser Aufforderung folgend, werden hier also vor allem die Untertanensuppliken aus dem Kirchenstaat im Zentrum stehen, und zwar all jene, die gerade nicht auf dem Feld der Justiz zu verorten sind.

Für Suppliken, die sich direkt an den Papst wandten, stand seit dem 15. Jahrhundert ein eigener Sekretär zur Verfügung: der Sekretär der *Memoriali*,¹⁶ so genannt, weil die Eingaben der Untertanen mittlerweile nicht mehr nur *Suppliche*, sondern oft auch *Memoriali* hießen – das semantische Feld ist auch in Rom sehr offen.¹⁷ Im Unterschied zu den klassischen Suppli-

ken waren die *Memoriali* auf Italienisch statt auf Latein verfasst und auch sonst weniger strengen Formzwängen unterworfen.¹⁸ Ansonsten aber hatte sich wenig geändert: Der Bittsteller trat in der dritten Person in Erscheinung und formulierte eine Bitte, angesprochen wurde der Papst unter der Anrede *Beatissimo Padre* immer direkt.¹⁹ Zu finden sind solche *Memoriali* in einem eigenen Bestand: im *Fondo Memoriali*, der bis 1796 292 Bände aufzuweisen hat, aber, und das ist das Problem, erst 1636 einsetzt. Doch auch für die Zeit davor lassen sich *Memoriali* in großer Zahl aufspüren: als Beilagen in den Brevenregistern, wo die Bittschriften oftmals gemeinsam mit den Minuten des Gnadenbriefs abgelegt wurden, den sie bewirkt hatten.²⁰ Mit anderen Wor-

Wortgebrauchs wäre – allein über die Semantik ist das Supplikenwesen offensichtlich nicht in den Griff zu bekommen.

¹⁸ „Klassische“, lateinische Suppliken bestimmten laut den Registereinträgen in *Brev. Lat. im Benefizienwesen* weiterhin das Bild. Es wäre zu klären, ob die Themen, die in den italienischen *Memoriali* angesprochen werden, erst mit dieser weniger formalisierten Gattung in die Kommunikation zwischen Fürst und Untertanen eingezogen sind bzw. auf welche Weise sie zuvor behandelt wurden.

¹⁹ Zur äußeren Form der *Memoriali* vgl. auch: FOSI, *Beatissimo Padre* 278f., die auch auf die Rolle der Sekretäre und Notare eingeht und weiterführende Literatur zu diesen wichtigen Akteuren nennt.

²⁰ Daneben finden sich für das Pontifikat Pauls V. auch einige Faszikel mit verstreuten *Memoriali* an Paul V., so in *SS Memoriali e Biglietti, Memoriali diversi* 2, 1600–1629 (Faszikel 5 stammt schon aus dem Pontifikat Gregors XV., unter dem beim Verfahren aber offenbar alles beim alten bleibt). Warum diese Eingaben in den Beständen des Staatssekretariats verwahrt werden, kann der Bandtitel von Vol. 17 erklären: „*Memoriali orig. indirizzati al papa e spediti per mezzo della Segreteria di Stato, 1677–1678*“. In *FB II* 31.32 findet sich eine „*Lista de pretendenti che hanno dato memoriale*“ (314) sowie eine Auflistung der in der Audienz des spanischen Botschafters vom 10. 5. 1620 angesprochenen Punkte (468) – Material also, das für die Zeit ab 1636 im *Fondo Memoriali* gebündelt wurde. Allerdings spielte das Staatssekretariat als erste Anlaufstelle der Nuntien neben dem Sekretariat der Memorialen auch weiterhin eine wichtige Rolle im

¹⁴ Maßgeblich hierzu: FOSI, *La giustizia del papa*. Vgl. auch die Detailstudie von BLASTENBREL, *Funktion und Bedeutung*.

¹⁵ So etwa bei ORTLIEB, *Lettere di intercessione imperiale*, v.a. 176f.

¹⁶ Zum Sekretär der *Memoriali* vgl. MENNITI IPPOLITO, *Il Segretario di Stato e il Segretario dei Memoriali*. Menniti Ippolito greift hierbei u.a. die Angaben und Zitate zur Bedeutung und Kompetenz des Amtes im Findbuch zum *Fondo Memoriali*, wie der offiziell als „*Segreteria dei Memoriali*“ geführte Bestand in der italienischen Literatur und in deren Gefolge auch hier genannt wird, auf. Kurz und bündig heißt es dort (Einleitung in *Ind. 1065 I*, 3): „*Il compito del segretario era quello di riferire al pontefice, nei giorni stabiliti, per esteso o in sunto, tutte le richieste di grazia e giustizia giunte in forma scritta. Al termine dell'udienza egli riportava sul dorso della stessa supplica la decisione pontificica.*“

¹⁷ In der Regel werden diese Begriffe synonym benutzt, so auch ausdrücklich bei FOSI, *Beatissimo Padre* 275, oder bei BANGEN, *Die römische Curie* 425. In der Korrespondenz zwischen Rom und der Legation Ferrara, auf die ich mich im Folgenden empirisch stütze, ist das Verb „*supplicare*“ nahezu allgegenwärtig: Es findet sich in schlichten Briefen und förmlichen Suppliken, wird nicht nur hierarchisch nach oben, sondern auch von Ranghöheren gegenüber Rangniederen gebraucht und kommt gegenüber Amtsträgern wie Ansprechpartnern ohne Amt zum Einsatz. So wichtig eine gründliche semantische Analyse des

ten: In den eingangs erwähnten Brevenregistern der *Segreteria dei Brevi* finden sich wenigstens im frühen 17. Jahrhundert nicht nur die Gnadengewährungen verzeichnet, sondern auch die Suppliken beigelegt, auf die sie reagierten. Wer sich für Supplikenwesen und Gnadenpraxis der Päpste interessiert, wird hier, in den Registern des Brevensekretariats, also fündig.

Anhand dieser Breven können wir die Gnadenmaschine Papsttum etwas näher anschauen. Ich komme damit zum zweiten Teil, zu einem Blick in das Innere der Maschinerie. Im Zentrum des Interesses steht dabei der Papst als Landesherr; als Quellenbasis dienen die Bestände des Sekretariats, das für die Gratialbreven zuständig war. Um Missverständnisse zu vermeiden: Dieses Sekretariat war nicht allein für den Kirchenstaat zuständig. Es gibt im römischen Supplikenwesen keinen Bestand, der sich exklusiv mit der Staatsverwaltung und den Bitten der Untertanen befasst hätte. Allerdings sind die meisten Anfragen der Untertanen in diesen Registern gelandet, und so liegt es nahe, hier die Suche anzusetzen. Was die Vielfalt der Materien angeht, ist abermals daran zu erinnern, dass das Brevensekretariat weder für das Justizwesen zuständig war, das einen Bereich für sich darstellte,²¹ noch für die Gewissensfragen, um die sich seit dem Trienter Konzil mehr oder minder exklusiv die Pönitentiarie kümmerte.²² Und auch das Bene-

fizialwesen, das in der Hand der Datarie mit ihren eigenen Registern lag, wird hier nur am Rande berührt.²³ Alle anderen Gnaden aber, die

der Behörde durch Pius V. 1569 nicht gänzlich abgestellt werden. Die Masse der Materien, die nicht dem *Forum internum* zuzurechnen, gleichwohl aber von der Pönitentiarie vereinnahmt worden waren, sollten fortan von der Datarie oder dem Brevensekretariat bearbeitet werden; dies betraf laut dem Juristen Giovanni Battista de Luca um die Mitte des 17. Jahrhunderts die „*dispensi matrimoniali, sopra l'età, o sopra i legittimi natali, o sopra irregolarità e gli altri impedimenti per gli ordini e per li benefici, et ancora sopra il concedere il beneplacito Apostolico nell'alienazione de' beni di Chiesa e nelle confermazioni Aposotolice*“. Die Pönitentiarie habe, so de Luca, „*facoltà [...] ristrette al foro interno et alle dispense dell'irregolarità o d'altri impedimenti occulti – attesoche quelli impedimenti, li quali siano pubblici, e maggiormente li dedotti in giudizio, passano per la Dataria o per la Segreteria de' Brevi, secondo la loro diversa qualità –, restandogli ancora qualche reliquia dell'antica potestà pel foro esteriore con i regolari, nelle assoluzioni e dispense, et ancora qualche partecipazione degli antichi emolumenti per la conveniente sostentazione [...] in alcune dispense matrimoniali de' gradi remoti, le quali si dicono de' minori [...]*“ (zit. n. PASZTOR, *La Curia Romana* 147f.). Die mäandernden Sätze des Juristen lassen gleichwohl erkennen, dass die Pönitentiarie nicht auf alle Felder zu verzichten bereit war. Zu bedenken ist überdies, dass eine Reihe von einschlägigen Fällen weder an die Datarie noch direkt an das Brevensekretariat gingen, sondern in einer Kongregation bearbeitet wurden. Nicht wenige dieser Anfragen berührten Gewissensfragen und mündeten schließlich in einem Gnadenverfahren vor der Pönitentiarie. Umgekehrt bleibt festzuhalten, dass oftmals die Beichte am Anfang der verschiedenen Vorgänge stand und das Supplikenverfahren erst einleitete. Zu dieser einleitenden Rolle der Beichte vgl. BRAMBILLA, *Alle Origini del sant'Uffizio*. Zur weiteren Entwicklung im komplizierten Verhältnis der Behörden vgl. PASZTOR, *La Curia Romana* 146–149, sowie BANGEN, *Die römische Curie* 398f.

²³ Hier sind die Bestände in *Brev. Lat.* zu konsultieren. REINHARD, *Paul V.* 302, charakterisiert diese Bestände als Register jener Breven, die „ähnlich wie die ältesten ‚apostolischen Briefe‘, die Bullen, ebenfalls den Charakter gebührenpflichtiger Urkunden angenommen hatten“. Gelegentlich, obschon sehr selten, wurde aber auch das in der Regel gratis oder nur gegen geringe Gebühren tätige (vgl. ebd. 303) Brevensekre-

Supplikenverfahren, zumal, wenn die Anliegen politischer Akteure berührt waren.

²¹ Zum römischen Justizwesen über den Aspekt der Suppliken hinaus vgl. auch FOSI, *Il governo della giustizia*, sowie DIES., *Tribunali, giustizia e società*.

²² Die Pönitentiarie ist zwar für das Mittelalter gut untersucht, nicht aber für die Frühe Neuzeit. Dies wäre umso nötiger, als auch im Blick auf den Zuständigkeitsbereich der Pönitentiarie einige Unklarheiten, Überschneidungen und Konflikte zwischen den Behörden festzustellen sind. Die Ursache hierfür liegt im beständigen Ausgreifen der Pönitentiarie über den Bereich der Gewissensfragen hinaus. Dieses Ausgreifen ist im 16. Jahrhundert zunehmend kritisiert worden, konnte aber auch mit der grundlegenden Reform

der Papst weltweit zu verleihen hatte, sind hier archiviert worden.²⁴ Und damit sind die Breven aus dem Brevensekretariat das sowohl vielfältigste als auch wichtigste Instrument der päpstlichen Gnadenpolitik.²⁵ Dass diese Register bei

tariat im Auftrag der Datarie tätig, vgl. z.B. die Notiz in Sec. Brev. 596 Diversorum (1608–1610) 390.

²⁴ Womit sich das Brevensekretariat zur Zeit Pauls V. in der Wahrnehmung der Experten befasste, ist einer Denkschrift über das Staatssekretariat und andere Sekretariate zu entnehmen, die der etwa 1608 in die politische Behörde eingetretene und dort bis 1623 beschäftigte Cristoforo Caetani im Jahr 1623 verfasst und KRAUS, Das päpstliche Staatssekretariat, ediert hat. In der Schrift (108f.) heißt es über die *Segreteria dei Brevi*: „Nella segreteria [...] si spediscono Indulti, che si concedono à Cardinali, Brevi di facoltà, che si danno alli Cardinali Legati, et à i Nuntij, et ad altri Ministri, che si spediscono da Sua Santità, Gratie Apostoliche di qualsivoglia sorte, fuor che de' benefitij, spedendosi questi in Dataria; Indulgenze plenarie, Altari privilegiati, Brevi di poter goder frutti in assenza, senza servir alle Chiese, facoltà di trasferir pensioni et di testare, extra tempora, Brevi de capienda possessione nostre Camerae, Brevi Sanatorij di Nullità, et di Commissioni di cause, Brevi Oratorij, et in somma in questa Segreteria capitano, e si registrano tutte le Bolle de' Benefizij, Abbadie, e Vescovati, Arcivescovati, e Patriarchati, che si spediscono per via secreta“. Breven, die auf *Memoriali* der Bittsteller reagierten, dürften vor allem unter den „*Gratie Apostoliche di qualsivoglia sorte*“ zu finden sein.

²⁵ Dass sich die Suppliken auch an andere als den Papst richten konnten, steht dieser Einschätzung nicht im Wege: Ohne die Zustimmung des Papstes konnte kein Breve ausgefertigt werden. Andere Adressaten konnten sowohl die sachlich (mutmaßlich) zuständige Kongregation sein, die die Supplik bearbeitete und zur Ausfertigung ihrer Entscheidung an das Brevensekretariat weiterreichte (vgl. etwa die zahlreichen Eingaben an die Kardinäle der Konzilskongregation in deren Beständen (Congreg. Concilio, Positiones (Sess.)), aber auch der Brevensekretär selbst, vgl. etwa das Schreiben in Sec. Brev. 415, fol. 7–8, an Cobellucci, in dem ein römischer Buchhändler den Brevensekretär um ein „*Privilegio di stampare un libro dei casi di coscienza del P. Martino Fornaci Gesuita*“ bat; auch hier wurde die Zustimmung des Papstes eingeholt und ausdrücklich (fol. 8v: „Die 22. Okt. 1606 S.mo placuit expediri.“) notiert. Allerdings steht angesichts der Masse der Suppliken, die zwar an den Papst adressiert waren, aber eindeutig in den Zuständigkeitsbereich

den meisten Versuchen, das päpstliche Supplikenwesen im Überblick zu erfassen, schlichtweg übergangen werden und bislang kaum je systematisch untersucht wurden, kann daher nur verwundern.²⁶ Immerhin verweist schon der schiere Umfang der Bestände auf ihre Bedeutung: Auch hier sind die Massen enorm, auch hier schnurrte die Maschine.

Das Pontifikat Pauls V., der von 1605 bis 1621 regierte, verdeutlicht dies beispielhaft. In diesen 16 Jahren sind im Sekretariat für die Breven

etwa der Konzilskongregation fielen, anzunehmen, dass solche Eingaben mit klarer fachlicher Zuständigkeit je länger desto mehr nicht mehr über die Papstaudienz gingen, sondern vom Sekretär der *Memoriali* direkt an die Behörde weitergeleitet wurden. Tatsächlich bitten nicht wenige Supplikanten den Papst genau darum: „*suplica alla S.V. voglia compiacersi di commettere la cognitione di questo negotio alla sacra congregatione del concilio Tridentino*“, heißt es etwa in der 1615 von der Konzilskongregation bearbeiteten Supplik „*Alla Santità de Nostro Signore Per il Vescovo di Osea*“, Congreg. Concilio, Positiones (Sess.) 211, fol. 2.

²⁶ Die überaus ertragreiche Supplikenforschung der letzten Jahrzehnte hat mitunter den Versuch gemacht, das päpstliche Supplikenwesen insgesamt miteinzubeziehen. Dabei beschränken sich gerade einführende Überblicksdarstellungen aber auf Angaben zur Pönitentiarie, so etwa WÜRGLER, Bitten und Begehren 27 und 52. NUBOLA, Die via supplicationis, erfasst in ihrem Abschnitt zum Papsttum (63–67) zwar neben der Pönitentiarie auch die Datarie und die für das Justizwesen wichtigen Signaturen (*Segnatura di giustizia, Segnatura di grazia*), die dank der Arbeiten von Irene Fosi gut untersucht sind. Das Brevensekretariat findet aber keine Berücksichtigung. Dessen Bedeutung wird zwar ausdrücklich gewürdigt bei BANGEN, Die römische Curie (vgl. Anm. 8) und bei REINHARD, Paul V. 303, dem zufolge die dort angefertigten Gratialbreven „als Hauptmedium direkter päpstlicher Willensäußerung formal das wichtigste päpstliche Herrschaftsinstrument“ sind. In den im Umfeld Reinhardts entstandenen Arbeiten zur römischen Mikropolitik werden diese Bestände denn auch regelmäßig berücksichtigt. Aber selbst für das dank dieser Arbeiten annähernd „gläserne“ Borghese-Pontifikat liegt keine systematische Untersuchung des Brevensekretariats und seiner Bestände vor. Eine Bilanz der von ihm angeregten Forschung zu diesem Pontifikat zieht REINHARD, Paul V.

annähernd 250 Bände entstanden.²⁷ Allein die Hauptserie umfasst 195 Bände, für jeden Monat ein Band, mit durchschnittlich 111 Breven pro Band – macht, wie Wolfgang Reinhard ausgerechnet hat, vier Breven pro Werktag. Wolfgang Reinhard hat aber nicht nur die Arbeitsleistung ermittelt, er hat die Bestände auch einer detaillierten Stichprobenanalyse unterzogen. Hier

²⁷ Zum Vergleich: Die Serie Brev. Lat. umfasst für das Pontifikat Pauls V. laut Indice 195A, Sala Indici, ASV, die Bände 179 bis 231, laut REINHARD, Paul V. 302 Anm. 5, bis 233, d.h. (mit den üblichen Doppelzählungen und Lücken) kaum mehr als 50 Bände, und zwar sowohl für *Commissiones* als auch für Breven. Die Arbeit mit diesen Beständen wird erleichtert durch Randnotizen der Sekretäre, die in der Regel rechts die Diözese vermerkten, in die das Breve ging, und links den Betreff angaben (häufig zu finden sind etwa: *Absolutio, Commissio, Confirmatio, Dispens., De promov., Concessio, Prorogatio, Permutatio, Indultum*). Solche Vermerke zum Gegenstand weisen auch die *Registri delle Suppliche* (Reg. Suppl.) auf, d.h. jene Register, in denen die eingegangenen Suppliken verzeichnet wurden und die sich damit schon in formaler Hinsicht als das Gegenstück zu den Registern der Datarie präsentieren. Tatsächlich werden sie im Indice 195 als Suppliken der Datarie bezeichnet („*Inventarium Supplicationum Datariae Apostolicae*“), was allerdings auch schlicht auf die alte Rolle des Datars bei der Datierung aller eingehenden Bittschriften verweisen könnte. Aus dem Pontifikat stammen die Bände Reg. Suppl. 4083–4313 (neue Nummerierung), also ca. 230 Bände für 15 Pontifikatsjahre. Ihnen korrespondieren neben den Brevenregistern der Datarie denn auch die Bullenregister der Kanzlei (Reg. Lat.), die für das 14. und 15. Jahrhundert das wichtigste Gegenstück zu den Supplikenregistern darstellen, der nachlassenden Bedeutung der Bullen entsprechend aber mit Beginn des 16. Jahrhunderts quantitativ deutlich abfallen. Aus dem Pontifikat Pauls V. stammen dem Indice 319 A zufolge die Bände 1922–1945 (mit Lücken in der Nummerierung), insgesamt 22 Bände, deren Inhalt in den Indici 383–385 detailliert aufgelistet ist. In inhaltlicher Hinsicht ist überdies zu bedenken, dass Bullen von besonderer Bedeutung für die Papstfamilie und ihre Klienten oftmals per *viam secretam* (d.h. schneller und billiger) erlassen wurden – und diese Bullen sind ohnehin in den Registern der *Segretaria dei Brevi* (in der Unterserie Bullarum) verzeichnet.

seine Ergebnisse. In geographischer Hinsicht hatten 69 % der Breven ihre Empfänger in Italien, in der großen Masse im Kirchenstaat selbst; von den übrigen 31 % gingen die meisten (insgesamt 20 %) nach Spanien und Portugal. Damit bestätigt auch die Nachfrage nach den Gratialbreven, dass die päpstliche Kirchenherrschaft im frühen 17. Jahrhundert nur noch in Italien und – mit Abstrichen – auf der Iberischen Halbinsel einiges Gewicht hatte.²⁸

Inhaltsanalyse der Gratialbreven (ASV, Sec. Brev.) aus dem Pontifikat Pauls V. (1605–1621): Materien²⁹

1. Orden

insgesamt 20,4 % (548) für Orden
davon

- 11,5 % (308) Breven für Orden
- 8,9 % (240) für Ritterorden, davon v.a. Malteser: 6,8 % (181))

2. Weihedispense

11,2 % (298): Fristen, Alter etc.

3. und 4. Lizenzen

- 8,2 % (220) *Licentia celebrandi facendi missam domi* (Bewilligung einer Hauskapelle für den Adel)
- 5,6 % (151) *Licentia ingrediendi monasterium monialium* (Bewilligung, ein Frauenkloster zu betreten)

5. und ff.: nur kleinere Posten zwischen

0,3 und 4 %

Verschiedenes

- 2,6 % (70) Erlaubnis zur Nicht-Residenz für Pfründenbesitzer
- 2,4 % (63) Auftreten Geistlicher ohne Tonsur und geistliches Kleid
- 2,1 % (57) Dispens von Fideikommissen und von der gesetzlichen Begrenzung der Mitgift
- 1,5 % (40) Erlaubnis für Amtsinhaber geistlichen Standes, sich mit der Kriminaljustiz zu befassen

²⁸ Die Zahlen und ihre Einschätzung nach REINHARD, Paul V. 303–305. Die Stichprobe umfasste 12 Bände mit 1.258 Breven, die Auswahl der Bände erfolgte nach dem Zufallsprinzip.

²⁹ Nach ebd. 303–305. Die Stichprobe umfasste hier 24 Bände mit 2.671 Breven, die Auswahl der Bände erfolgte abermals nach dem Zufallsprinzip.

- 1,5 % (39) Dispens von Speisevorschriften
- 1,2 % (32) Privileg eines tragbaren Altars
- 0,6 % (18) Druckprivilegen
- 0,4 % (10) *Facultas liberandi unum carceratum capitali poena damnatum singulis annis* (i.d.R. für Bruderschaften)
- 9,1 % (244) Besitzergreifung von Benefizien
- 0,9 % (25) Verpachtung kirchlicher Güter

Ämtervergabe

- 3,5 % (92) Verleihung kirchlicher (z.B. Inquisition) und staatlicher (z.B. Gouvernorate) Ämter
- 1,5 % (40) Bestätigung in stadtrömischen Positionen (z.B. Konservatoren)

Ehren

- 4 % (107) Ernennung zum Ehrenprotonotar (v.a. in Italien)
- 1,4 % (38) Hofpfalzgrafen und Ritter vom Goldenen Sporn (meist gemeinsam verliehen, weltliche Ehrenränge)

Gemeinden

- 4 % (101) Gemeinden werden absolviert und erhalten den päpstlichen Segen
- 1 % (28) Bestätigung von Statuten

Im Blick auf die Materien mag zunächst die Mischung aus weltlichen und geistlichen Themen überraschen. Eindeutig kirchliche Angelegenheiten behandeln die Breven für die Orden (20,4 %), die Weihedispense (11,2 %) und die Lizenzen (13,8 %); diese Rubriken stellen die größten Einzelposten dar; zusammengenommen machen sie annähernd die Hälfte aller Breven aus. Es folgen zahlreiche kleinere Posten (bei Reinhard versammelt unter „Verschiedenes“). Auch hier ist Geistliches zu finden, etwa die Erlaubnis zur Nicht-Residenz für Pfründenbesitzer oder die Genehmigung für Kleriker, ohne Tonsur und geistliches Kleid aufzutreten. Daneben aber begegnen auch eindeutig weltliche Gnadenakte wie die Dispens von Fideikommissen und von der gesetzlichen Begrenzung der Mitgift. Nicht immer fällt es leicht, eine klare Grenze zu ziehen: Wenn Städten ihre Statuten bestätigt wurden, war dies sicher ein weltliches Geschäft; wenn sie aber absolviert wurden (wohl nachdem sie für ihre Steuerschulden mit geistlichen Strafen belegt worden waren) und

noch dazu via Breve den päpstlichen Segen erhielten, ist das nicht mehr rein innerweltlich. Ähnliches gilt für die Ämtervergabe, die in der Sicht der Zeit ebenfalls als Gnadenakt galt und wohl auch deswegen per Gratialbreve vorgenommen wurde.³⁰ Per Breve verliehen wurden nicht nur kirchliche Ämter wie die der Inquisition, sondern auch Posten der Staatsverwaltung. Bedenkt man überdies, dass die Amtsträger im Kirchenstaat wie z.B. die Gouverneure auf dem flachen Land fast ausnahmslos Geistliche waren, deren Tätigkeit aber weltliche Bereiche wie etwa die Kriminaljustiz umfasste und mit entsprechenden Dispensen abgesichert werden musste,³¹ wird deutlich, wie aussichtslos der Versuch ist, eine klare Linie zwischen den geistlichen Kompetenzen des Papstes und seinen Rechten als Landesherr zu ziehen. Gerade dieser geistlich-weltliche Doppelcharakter kennzeichnet ja die Herrschaft des Papstes,³² und so ist es nur konsequent, wenn auch die Gratialbreven nicht zwischen Kirche und Kirchenstaat und nicht zwischen Spirituellem und Weltlichem unterscheiden.

³⁰ Vgl. etwa die Definition eines Gnadenaktes bei PERSICO, *Del segretario*. Im Kapitel „*Lettere di gratia*“ (Liber 3, Cap. X, 262–264) schreibt er: (262) „*E dunque gratia tutto quel, ch' essendo permesso all'arbitrio del Principe, egli dispensa e concede senza offesa della giustizia*“, also z.B. die Aufhebung des Exils, eine Veränderung oder Moderation einer Strafe in Rechtsverfahren, die der Fürst im Blick auf andere Verdienste der Person „*o di chi intercede per lei*“ vornimmt. Es folgt die Ergänzung: „*E sarà gratia altresì, se concede ad alcuno un beneficio, un carico, una dignità, che poteva dar ad altri di equal merito.*“ Im Brevensekretariat sind diese Ernennungsakte natürlich auch deswegen gelandet, weil es sich bei Amtsernennungen um klassische *De curia*-Schreiben handelt und das Brevensekretariat nicht zuletzt für diese Schreiben aus eigenem Antrieb der Kurie gegründet worden war.

³¹ Dies erklärt das häufige Vorkommen der Erlaubnis für Amtsinhaber geistlichen Standes, sich mit der Kriminaljustiz zu befassen, vgl. die obige Aufstellung.

³² Mustergültig auf den Punkt gebracht wurde dieser Doppelcharakter von PRODI, *Il sovrano pontefice*.

Wie aber lässt sich angesichts dieser Gemengelage der Papst als Landesherr schärfer in den Blick nehmen? Wohl am einfachsten, wenn wir nicht zuerst nach den Gegenständen der Breven, sondern nach den Absendern der Suppliken fragen. Um unter den Supplikanten die Untertanen des Papstes identifizieren und von den Bittstellern aus dem Rest der Welt unterscheiden zu können, müssen wir also die Perspektive dieser Untertanen einnehmen und gleichsam von der Provinz aus auf die Zentrale schauen.³³ In den Fokus rücken damit sämtliche Eingaben und Suppliken, die aus einer bestimmten Provinz in Rom eintrafen und folglich einen nicht unwesentlichen Bestandteil der Kommunikation zwischen Landesherrn und Untertanen darstellten. Als Beispiel für eine solche Regionalstudie des römischen Supplikenwesens dient die Legation Ferrara, als Zeitraum bieten sich die Jahre nach der Einverleibung des ehemaligen Herzogtums der Este in den Kirchenstaat und damit abermals das Pontifikat Pauls V. an.³⁴

Aus der Provinz am Po, die erst 1598 unter die Herrschaft der Päpste gelangt und dem Kirchenstaat als Legation eingegliedert worden war, trafen zahlreiche Suppliken in Rom ein. Die Stadt selbst wandte sich an den Papst, dort tätige Amtsträger, aber auch Körperschaften und einzelne Ferraresen sandten Bittschriften nach Rom.³⁵ Im Geschäftsgang machte dies offenbar

keinen Unterschied.³⁶ Die Bearbeitungsvermerke auf den Suppliken bestätigen die Berichte der Vertreter Ferraras in Rom: Sämtliche Post, die direkt an den *Beatissimo Padre* adressiert war, ging zunächst an den Sekretär der *Memoriali*. Botschafter wie der Vertreter der Stadt Ferrara an der Kurie, aber auch Agenten im Dienste Einzelner versuchten nach Möglichkeit, die *Memoriali* persönlich beim Sekretär abzugeben. Schließlich hatte dieser Sekretär, der, wie Pietro Pavoni unter Paul V., in der Regel zu den Vertrauten des Pontifex zählte, keinen geringen Einfluss auf den weiteren Verlauf.³⁷ Zunächst legte er eine kurze Notiz zum Inhalt des Schreibens an. Gestützt auf diese Notiz, trug Pavoni in der nächsten Audienz dem Papst die Sache vor und notierte dessen Entscheidung.³⁸ Meist folgte

es nach Ausweis der Handschriften und Schreibweisen in aller Regel die Petenten selbst gewesen sein, die ihre Suppliken verfassten und dann auch auf dem Postweg direkt nach Rom schickten. Dass für die Übergabe der Supplik auf Patrone zurückgegriffen wurde, wissen wir, dass mitunter auch professionelle Agenten zum Einsatz kamen, ist nicht auszuschließen. Die Stadt selbst konnte stets vor Ort auf ihren Sekretär und in Rom auf den Botschafter der Stadt an der Kurie zurückgreifen.

³⁶ Zum Folgenden vgl. mit zahlreichen Belegen EMICH, Bürokratie 179–182.

³⁷ Zu Pietro Pavoni vgl. EMICH, Bürokratie 180 Anm. 335, zu seinem Einfluss vgl. das Beispiel in Anm. 64.

³⁸ Was in dieser Audienz geschah, wüsste man gerne genauer. Für Ferrara bleibt festzuhalten, dass der Botschafter der Stadt an der Kurie bei der Behandlung der Suppliken in aller Regel auch persönlich zugegen war und sie, wenigstens gelegentlich, mündlich kommentierte. Die Suppliken einzelner Ferraresen wurden mitunter von Landsleuten vorgetragen, die den Petenten verbunden waren und, wie die Ferrareser Kardinäle Pio und Bevilacqua, immer wieder in Rom weilten. Öffentliche Audienzen wie in Frankreich (vgl. den Beitrag von Lothar Schilling in diesem Band) hat es zur Zeit Pauls V. wohl nicht mehr gegeben; ihre Wiedereinführung unter Innozenz XII. (1691–1700) soll große Erwartungen geweckt haben, hatte aber nur geringe Auswirkungen auf die Verwaltungspra-

³³ Eine solche Perspektive nimmt auch der Band von BELLONI, NUBOLA, *Suppliche al pontefice*, ein. Da die hier untersuchte Diözese Trient allerdings nicht zum Kirchenstaat gehörte, handelt es sich hier nicht um Untertanensuppliken, die in unserem Kontext im Fokus stehen. Ähnliche Untersuchungen für den italienischen Raum werden bilanziert bei NUBOLA, *Die via supplicationis*.

³⁴ Zum Kontext vgl. EMICH, *Territoriale Integration*.

³⁵ Wer diese Suppliken zu Papier brachte, wäre noch näher zu überprüfen. Auch in Ferrara dürften professionelle Schreiber zur Verfügung gestanden haben, um die Suppliken abzufassen (ein Beispiel für einen solchen Schreiber nennt NUBOLA, *Die via supplicationis* 71, für das Trienter Gebiet). Allerdings dürften

ein Verweis der Supplik an die zuständige Stelle: Sachfragen aus dem innerstaatlichen Verwaltungsalltag überstellte der Memorialensekretär im Auftrag des Papstes an den Sekretär der Kongregation, d.h. derjenigen Fachbehörde, in deren Ressort das erörterte Problem fiel, Suppliken, die kirchliche Fragen betrafen, gingen analog hierzu an die Kongregationen für die Kirche.³⁹ Benefizialangelegenheiten wurden nicht selten zur weiteren Prüfung an den Datar weitergereicht. Umstandslos gewährte Bitten um einen päpstlichen Gnadenakt weltlicher wie kirchlicher Art konnten hingegen direkt an den Brevensekretär verwiesen werden, der sich um die Ausfertigung der notwendigen Urkunde zu kümmern hatte. Mitunter gingen Suppliken auch über zwei oder mehr Stationen: Der Sekretär dieser oder jener Kongregation sollte die Sache mit dem Papst besprechen und sich anschließend um die Ausstellung des entsprechenden Breves kümmern, lautete dann der entsprechende Vermerk. Dass Paul V. selbst regen Anteil an der Ausfertigung der Breven nahm, belegt die doppelte Zustimmung des Papstes in den allgegenwärtigen Dorsalvermerken: „*Sanctissimus annuit*“ wurde notiert, wenn der Papst die gewünschte Gnade gewährt hatte, „*Sanctissimus placuit*“ bedeutete, dass er mit der daraufhin erstellten Minute für das Breve einverstanden war.⁴⁰

Soweit zum Geschäftsgang. Nun zum Inhalt, zur Frage also, worum die Ferraresen den Papst baten. Nimmt man zunächst die Familien Ferraras in den Blick, zeigt sich eine ähnliche Palette an Breven wie in Wolfgang Reinhardts Stichprobe. Zwar findet sich für viele der Ferrareser Familien kein einziges Breve, wohl schlicht deswegen, weil sie sich niemals veranlasst gesehen hatten, an den Papst zu supplizieren – das

Nicht-Supplizieren dürfte ja für Untertanen auch jenseits Ferraras der statistische Normalfall gewesen sein. Die Familien des Stadtadels hingegen hatten alle früher oder später einen Grund, sich an Rom zu wenden. Schließlich war die Zugehörigkeit zum Stadtadel definiert durch einen Sitz in der ersten Klasse des Großen Rates der Stadt, und diese Sitze wurden vergeben von Rom: durch ein Breve, zu erbitten in einer Supplik.⁴¹ Folglich liegen eine Reihe von Suppliken aus Ferrara vor, die um die Gewährung des Sitzes in der ersten Ratsklasse baten, und an diesen sozusagen seriellen Suppliken lässt sich eines deutlich zeigen: Wer konnte, sicherte sich die Unterstützung eines ranghohen Fürsprechers. Diese Supplik werde empfohlen von Kardinal XY, hieß es auf der Rückseite einer Eingabe; diese Bittschrift habe hingegen der Kardinal Z überreicht, stand auf einer anderen.⁴² D.h., die Ferrareser Familien baten Bekannte unter den Kardinälen in Rom, ihre Eingabe entweder zu unterstützen oder gleich persönlich zu überreichen. Und wenn das nicht genügte, konnte sogar ein römischer Kardinal im eigenen Namen um den Ratssitz für eine ihm bekannte Ferrareser Familie supplizieren.⁴³ Hier zahlte sich aus, dass 1598 zur „Heimholung“ Ferraras an den Kirchenstaat die gesamte Kurie an den Po gereist war, denn wer damals – vielleicht nicht ganz freiwillig – einen der zahlreich angereisten Kardinäle bewirtet hatte, wusste nun, an wen er

⁴¹ Zum Folgenden vgl. ausführlich EMICH, *Territoriale Integration* 856–894.

⁴² Auf der Rückseite der Supplik, die dem Breve für den Ratsherrn Pochintesti vom 8. 1. 1607 in Sec. Brev. 415, fol. 72, beiliegt, steht der Vermerk: „*Per Signore Cardinale Pio*“ (fol. 81^v).

⁴³ Die 1605 eingereichte Supplik des Kardinals Facchinetti, der sich nach seiner Titelkirche nannte, lautet: „*Il Cardinale Santiquattro supplica humilissimamente la Santità Vostra à farli gratia per il Signore Alfonso Prosperi gentilhuomo Ferrarese di ottima qualità d'un luogo del Consiglio di quella Città [...]. Riceverà questo il Cardinale à gratia per l'amicitia sua particolare con questo Gentilhuomo*“ (Sec. Brev. 396, fol. 278).

xis und war von geringer Dauer (1691–1695). Vgl. hierzu DONATI, *Ad radicibus submovendum*, v.a. 163f.

³⁹ Vgl. die Beispiele bei EMICH, *Bürokratie* 256f.

⁴⁰ Vgl. ebd. 225f.

sich um Unterstützung wenden konnte.⁴⁴ Für das Supplikenwesen interessant ist aber vor allem diese Beobachtung: Solche Fürsprachen wurden fein säuberlich auf den Suppliken vermerkt – sie galten offenbar nicht als Einmischung Dritter, sondern, analog zu den Interzessionen an anderen Höfen der Zeit – als Gütesiegel und Argument bei der Gewichtung der Bitten.⁴⁵

Welche Rolle der Status und die Beziehungen der Antragsteller spielten, zeigt sich auch bei anderen Themen und Breven, so etwa bei den begehrten Ausfuhrgenehmigungen für Agrarprodukte, einem kostbaren Privileg, das den Export von Getreide in Regionen mit höheren Preisen erlaubte.⁴⁶ Solche Lizenzen gehörten zu den Standardprivilegien der Ferrareser Oberschicht. Gewährt wurden sie in einem Breve, erbeten aber weit vorher in Briefen und Gesprächen mit der Papstfamilie. Vor allem den Kardinalnepoten musste gewinnen, wer in den Genuss einer solchen Gunst kommen wollte: Dieser Papstneffe im Kardinalrang hatte als Haupt der päpstlichen Klientel Getreue zu belohnen und neue Anhänger zu gewinnen, und zu diesem Zweck wachte er aufmerksam darüber, wer die begehrten Ausfuhrlicenzen erhielt. Folglich musste sich an ihn wenden, wer ein solches Breve begehrte.⁴⁷ Dementsprechend umfangreich ist die Korrespondenz des Nepoten mit den Bittstellern in Sachen Getreideexport. Diese Korrespondenz verhält sich zu den Breven wie Akten

zu Urkunden generell: Das Breve als Urkunde besiegelt den aus Gnade gewährten Rechtsakt, die Akten, hier also die Korrespondenz des Nepoten, dokumentieren den langen Weg hin zu diesem Gnadenerweis. Was dies für das Supplikenwesen heißt, liegt auf der Hand: Die Gnadengewährung selbst ergibt sich aus den Breven, Vorgeschichte wie Hintergründe verbergen sich jedoch in der Korrespondenz des Kardinalnepoten als Chef der päpstlichen Klientel. Offenbar müssen beide Überlieferungen gemeinsam konsultiert werden: Allein über Suppliken und Gnadenschreiben ist das Supplikenwesen nicht zu erfassen.⁴⁸

Dies vermag kaum zu überraschen. In Zeiten des institutionalisierten Nepotismus, in denen der Kardinalnepot als *Cardinale Padrone* ganz offiziell der päpstlichen Klientel vorstand und zu deren Betreuung sogar ein eigenes Sekretariat unterhielt, wurde alles, was mit Gunst und Patronage zu tun hatte, in der Korrespondenz des Nepoten gebündelt.⁴⁹ Verschärft, wenn nicht gar erzwungen wurde die Auslagerung klientelärer Aspekte in die Patronagekorrespondenz jedoch auch von den formalen Anforderungen an die Suppliken. Immerhin richteten sich diese Suppliken selbst in den irdischsten Fällen an den Papst nicht ausdrücklich als Landesherrn, sondern immer auch in seiner Rolle als Oberhaupt der Kirche. Und diesem entrückten Pontifex gegenüber ließ sich eben schlecht auf die Bindungen an seine leibliche Familie verweisen. Weil sich in den *Memoriali* eine *humilissima serva*

⁴⁴ Vgl. EMICH, *Territoriale Integration* 864.

⁴⁵ Diese Beobachtungen zum Gewicht der Empfehlungen sind natürlich nicht neu, vgl. für Rom etwa FOSI, *Sovranità, patronage e giustizia* 230–241, zum „*peso della raccomandazione*“. Zu den Interzessionen am Kaiserhof vgl. das Beispiel bei PISCHEDDA, *Supplicare, intercedere, raccomandare*.

⁴⁶ Zu diesen Exportlicenzen, den sog. *tratte*, und ihrer Vergabe vgl. ausführlich EMICH, *Territoriale Integration* 717–775.

⁴⁷ Welche Funktion diese Integration der klientelären Logik in das Verfahren hatte, wird diskutiert bei DIES., *Verwaltungskulturen*.

⁴⁸ Ergänzend hinzuweisen ist hier auch auf Briefe des Nepoten, in denen Gnaden gewährt wurden, die üblicherweise eines Breves bedurft hätten, aus bestimmten Gründen (meist ging es um die Vermeidung von Präzedenzfällen) aber lieber in Form eines schlichten, rechtlich weniger bindenden Nepotenbriefes erteilt wurde. Vgl. hierzu mit Beispielen DIES., *Bürokratie* 258f. Vgl. auch das Beispiel in Anm. 50.

⁴⁹ Zu diesem Patronagesekretariat, das es keineswegs nur im Borghese-Pontifikat gab, vgl. ausführlich EMICH, *Bürokratie*.

oder ein *humilissimo servo* auf der einen Seite und *Vostra Santità* auf der anderen Seite gegenüberstanden, hatte die Semantik der Patronage mit ihrer Logik des *do ut des* schon aus formalen Gründen wenig Platz. Hier ging es um die Bitte untertäniger Diener an Seine Heiligkeit als abstrakter Größe, nicht um Dienst- und Treueversprechen der Klienten gegenüber der konkreten Papstfamilie.⁵⁰

Dienste, die die Bittsteller nicht der konkreten Papstfamilie, sondern dem Apostolischen Stuhl als Institution gegenüber geleistet hatten, konnten hingegen in den Suppliken durchaus in Anschlag gebracht werden. So bat ein ehemaliger Mitarbeiter der Apostolischen Kammer in Ferrara als Anerkennung seiner stets treuen, jahrelangen Dienste in der Finanzverwaltung um eine Vergünstigung, dummerweise aber um die falsche. Er ersuchte um die Verleihung der Privilegien für Kinderreiche – wer 12 Kinder oder mehr hatte, war im Kirchenstaat von vielen Lasten befreit. Allerdings hatte der Supplikant zwar zahlreiche Verdienste, aber nur 11 lebende Kinder. Da könne ja jeder kommen, befand die Kammer bei der Prüfung des Antrags. Und auch

⁵⁰ Bezeichnenderweise konnte dieser „amtliche“ Ton auch in Schreiben an den Nepoten einziehen, wenn dieser lediglich gebeten wurde, für die Ausführung einer bereits gewährten Gnade zu sorgen; vgl. etwa Sec. Brev. 415 (Januar 1607), fol. 195–196, die Supplik an Borghese, laut dorsal 196^v erbeten „*Per la. Sig.a Donna Marfisa d’Este et la Sig.a Marchesa Leonora Collalta Bevilacqua*“, und „*Racc.to dal S. car.le Bevilacqua*“: (195^r) „*S’è degnata la S.tà di N.S.re à supplicatione del S. Card.le Bevilacqua di dar benigna intentione, che alla S.ra Domna Marfisa d’Este concederà d’entrare una volta l’anno in tutti i monasteri della città di Ferrara, et alla Marchesa Leonora Collalta Bevilacqua cognata d’esso S. Card.le, d’intrare in tutti i monasteri di detta città, dove ella hà più stretti parenti*“ (es ging insgesamt um drei Klöster). „*Si supplica V.S.Ill.ma à compiacersi di farne parola con S.B.ne pigliando commissione di far sopra queste gratie spedir o breve o lettere, come all S.tà S. et à lei parerà più opportuno et Dio la felicità.*“ Die Briefform wurde hier wohl zur Vermeidung von Ansprüchen weiterer Ferraresinnen in Erwägung gezogen, vgl. Anm. 48.

der Papst lehnte die Supplik ab, allerdings mit einem erstaunlichen Zusatz. Paul V. selbst schlug dem Bittsteller vor, dann eben auf einen anderen Wunsch auszuweichen. Der Petent ließ sich das nicht zweimal sagen, und am Ende hielt er eine dauerhafte Abgabebefreiung für zwei seiner Besitzungen in der Hand.⁵¹ Dieser Vorgang zeigt zweierlei: Zum einen gab es so etwas wie strukturelle Barmherzigkeit, in diesem Fall für kinderreiche Familien, auch wenn in der römischen Maschinerie sogar diese Gnade eigens beantragt werden musste. Zum anderen wurden Suppliken nicht zuletzt deswegen bewilligt, weil sich auf diese Weise Amtsträger des Apostolischen Stuhls entlohnen ließen, die zwar Verdienste im Amt, aber keine klientelären Bin-

⁵¹ Die dem Breve beiliegende Supplik des ehemaligen Amtsträgers Bellagrandi (Sec. Brev. 444, fol. 145) lautet: „*Supplicò questi giorni adietro la Santità Vostra Agostino Bellagrande, acciò per sua benignità si degnasse di ricompensarlo con qualche gratia del fedelissimo servizio di Depositario prestato per molti anni alla Reverenda Camera nella Città di Ferrara; e supplicando egli per l’esentione, che godono quelli, ch’hanno dodici figliuoli, anchorch’al presente non habbia che undici de vivi, fù da Signori Ministri Camerali, à quali dalla Santità Vostra s’ordinò la concessione di questa gratia fatta difficultà, allegando, che si saria introdotto un abuso aprendosi ad altri questa nuova foggia d’esentione, e così rimase questo negotio in bilancio, soggiogendosi all’oratore d’ordine di Vostra Beatitudine, che dimandasse gratia d’altra natura. Hora di nuovo supplica humilissimamente Vostra Santità à degnarsi per sua bontà di comettere à Monsignore Thesoriere generale, che trovando difficultosa la gratia sodetta, in vece di essa gli sia concessa una esentione perpetua sopra due Possessioni ch’egli hà [...] (in Ferrara, B.E.), ovvero una tratta perpetua per se e discendenti suoi di qualche quantità di seta ò biade dallo Stato di Ferrara*“. Das Memoriale endet mit der Beteuerung, „*che non ostante la giusta pretensione ch’egli hà di qualche ricognitione per tante sue fatiche, e travagli patiti, riceverà nondimeno il tutto per gratia singularissima*“. Dass Paul V. die Tratta auf die Lebenszeit Bellagrandis beschränkte, belegt der Vermerk vom 19. 3. 1609 auf der Rückseite des Memoriales: „*Sanctissimus placuit non tamen pro descendentibus sed pro oratore*“. Die erwähnte Tratta datiert vom 13. 4. 1609 und findet sich in Sec. Brev. 444, fol. 144 und 146.

dungen an die Papstfamilie aufzuweisen hatten. In diesen Fällen erwiesen sich die Suppliken an den Papst als dienstwegförmige Alternativen zu einem Bittbrief an den Kardinalnepoten.

Auf der Suche nach weiteren Argumenten in den Suppliken aus Ferrara fällt vor allem die Figur des sozialen Vergleichs auf: Dass andere Familien eine bestimmte Vergünstigung auch hätten, ist gerade bei den kirchlichen Privilegien als Argument anzutreffen; spirituelle Anstandsregeln standen diesem kaum verdeckten Argumentieren mit sozialer Gleichrangig- und Gleichwertigkeit offenbar nicht entgegen.⁵² Besonders beliebt waren in Ferrara – wie nach Reinhard überall – die Lizenz, einen Hausaltar zu unterhalten, sowie die Lizenz, Verwandte in Frauenklöstern trotz der dortigen Klausur zu besuchen.⁵³ Natürlich wurde es ausschließlich

⁵² Statt zahlreiche Einzelfälle zu nennen, sei auf eine Supplik der Lavinia Tassoni verwiesen, die sämtliche Erfolgsfaktoren in sich vereinte: Sie gehörte nicht nur einer der vornehmsten Familien der Stadt an, sondern hatte auch 1598 während des Aufenthaltes der Kurie in Ferrara Kardinal Borghese, den späteren Papst, samt Gefolge in ihrem Haus beherbergt und konnte sich daher wenige Monate nach der Wahl Pauls V. an einen damaligen Gast und jetzigen Papstvertrauten, Luca Sempronio, wenden. Trotz alledem nicht ohne den Hinweis, dass eine solche Lizenz auch „*ha hauto la Signora Donna Violante d’Este*“, bat sie um ein *Breve di potere con 4 donne entrare una volta al mese almeno in qualsivoglia monasterio di Monache di Ferrara* und erhielt es (Sec. Brev. 400, fol. 171f.).

⁵³ Zu den Klosterbesuchen vgl. die vorherige Anm.; zu den Genehmigungen, in Privathäusern die Messe lesen zu lassen, sei angemerkt, dass Paul V. diese Praxis in Spanien vollständig untersagt hatte, und zwar ausdrücklich aus Rücksicht auf die Kirche im Lande. Im Kirchenstaat hingegen wurde die Gnade weiter gewährt: zwar auch, damit Alte und Kranke die Messe hören konnten, vor allem aber, weil dieses Zugeständnis als klientelärer Gunstbeweis gewertet wurde und daher als Währung im Geschäft des Klientelismus zum Einsatz kam. Dass kirchliche Gnadenakte mit rein politischen Argumenten erbeten, unter Einsatz klientelärer Verbindungen erwirkt und von den Ferraresen wie in Rom als Statusfrage behandelt wurden, darf man wohl als Politisierung des Religiö-

Frauen gestattet, die Klausur in Frauenklöstern zu stören: die *Licentia ingrediendi* ist sozusagen ein typisches Frauen-Breve. Darüber hinaus fällt auf, dass auch andere religiöse Lizenzen vorrangig von Frauen beantragt wurden. Und schließlich ist es mir nur in den Fällen, in denen Frauen um religiöse Lizenzen baten, begegnet, dass die bittstellenden Frauen sich an die weiblichen Mitglieder der Papstfamilie wandten.⁵⁴ Dass das Supplikenwesen eine Gender-Dimension hat, wird man also auch für den römischen Fall festhalten können.

Nimmt man Männer und Frauen zusammen, ergibt sich als durchschnittliche Breven-Bilanz der Ferrareser Oberschicht ein Breve für den Ratssitz, ökonomische Vergünstigungen wie die Ausfuhrlicenzen sowie religiöse Bewilligungen etwa des Hausaltars oder des Klosterbesuchs. Familien mit Klerikern in ihren Reihen, die eine Ämterkarriere in der Kirche zurücklegten, konnten zusätzlich über Weihedispense, Amtsernennungen oder über das Privileg verfügen, die Früchte der Pfründen auch *in absentia* zu genießen.⁵⁵ Hinzu kamen individuelle Sonderfälle,

sen, vielleicht gar als Klientelisierung des Spirituellen interpretieren; vgl. hierzu ausführlicher EMICH, Staat und Kirche im Kirchenstaat.

⁵⁴ Verwiesen sei auf Frauen wie etwa Lavinia Tassoni (Anm. 52), die für sich allein Bitten formulierten, sich dabei aber meist auf religiöse Fragen beschränkten, vgl. die Beispiele bei EMICH, Territoriale Integration 864 Anm. 29. Auf Frauen als Supplikantinnen um Gnade auf dem Feld der Justiz geht FOSI, *La giustizia del papa 201–203*, ein. Laut ebd. 200f. kam es auch hier zu Suppliken von Frauen an Frauen der Papstfamilie, aber nur dann, wenn ein vorhergehender Kontakt Anlass zur Hoffnung gab.

⁵⁵ Als Beispiel herausgegriffen sei die Familie Sacrati. Im Pontifikat Pauls V. erhielt sie – ohne Anspruch auf Vollständigkeit! – für den Rotaauditor Francesco zunächst die Provisio mit einem Benefizium in Ferrara (Sec. Brev. 612, fol. 223); als Erzbischof von Damskus erhielt Francesco dann noch 1616 die Lizenz, das Pontifikalamt ohne Pallium zu feiern (Sec. Brev. 535, fol. 300); für seine Verwandte Maria und seine Mutter Paula wurde 1608 jeweils eine Lizenz zum Klosterein-

wie etwa für Ercole Trotti, dem 1619 gestattet wurde, die in der Fastenzeit an sich verbotene Schonkost zu essen.⁵⁶ Und schließlich gingen auch nach Ferrara Genehmigungen, die Maximalhöhe für eine Mitgift um das Vielfache zu überschreiten und – wohl als eine Konsequenz aus diesem sozialen Überbietungskampf – die eigenen Lehensgüter für die Aufbringung der Mitgift zu verwenden.⁵⁷ Insgesamt findet sich in Ferrara das ganze Spektrum: Ämter und Benefizien, Lizenzen jeder Art, Weltliches wie Mitgiften oder Lehensfragen – soviel zu den Breven für einzelne Ferraresen und ihre Familien.

Werfen wir einen Blick auf andere Suppliken und Breven aus der Stadt Ferrara. Zu nennen sind hier etwa Breven für Bruderschaften, die wie überall so auch am Po auf eine Supplik hin das Recht erhielten, jährlich einen zum Tode Verurteilten freizubitten.⁵⁸ Zu nennen sind auch

tritt ausgestellt (Sec. Brev. 434, fol. 201 bzw. 441); den Aufstieg Alfonsos, Referendar beider Signaturen, dokumentieren dessen Ernennungen zum Gouverneur von Forlì 1610 (Sec. Brev. 461, fol. 19), Jesi 1611 (Sec. Brev. 470, fol. 448), Rimini 1612 (Sec. Brev. 486, fol. 269), Fano 1614 (Sec. Brev. 504/505, fol. 67) Spoleto 1616 (Sec. Brev. 537, fol. 157) und schließlich seine Erhebung zum Bischof von Comacchio, die die Erlaubnis, von der Kirche Besitz zu ergreifen, von 1617 (Sec. Brev. 549, fol. 302) belegt. Das alte Familienoberhaupt Thomaso Sacrati erhielt schließlich 1614 noch eine *Confirmatio concordiae* (Sec. Brev. 503, fol. 479) in einem Streit um ein Lehen.

⁵⁶ Das Breve für Ercole Trotti, laut Supplik „*gravato di molte indispositioni mà particolarmente d'una debolezza di stomaco straordinaria*“ (fol. 327) vom 23. 8. 1619 in Sec. Brev. 575, fol. 326.

⁵⁷ Zu diesen Dispensen vgl. allg. REINHARD, Paul V. 46.

⁵⁸ Zu diesem Recht vgl. allg. NUBOLA, Liberazione per privilegio. Ein Beispiel von sehr vielen aus Ferrara: In einer Supplik an Paul V. bat die *Confraternità dell'Anunciata di Ferrara* um die Genehmigung, alljährlich am Festtag der Gemeinschaft einen zum Tode Verurteilten befreien zu dürfen, um ihn anschließend an die von der Bruderschaft zu versorgenden „*povere zitelle*“ verheiraten zu können, dies sei bereits „*concesso à molt'altre confraternità*“ der Stadt. Das Breve da-

Suppliken von Interessengruppen wie den Fischhändlern der Stadt, die den Papst darum baten, eine Fischsteuer, die ihre Preise in unbezahlbare Höhen trieb, zurückzunehmen.⁵⁹ Schon allein zahlenmäßig im Vordergrund stehen aber die Suppliken der Stadt Ferrara, d.h. des Magistrats der Provinzhauptstadt. Hier dominiert endgültig der geschäftsmäßige Ton der Staatsverwaltung. Der „Masterplan“ zur Entwässerung der Poebene, die Privilegien, die die Stadt Ferrara nach dem Heimfall an den Kirchenstaat 1598 erhalten hatte und die jeder Papst zu Pontifikatsbeginn erneut bestätigen sollte, sämtliche Regelungen zum städtischen Haushalt – all das wurde in *Memoriali* beantragt und in Breven geregelt.⁶⁰ Allerdings erschöpft sich der Zu-

tiert vom 20. 11. 1606, Sec. Brev. 413, fol. 341, die Supplik fol. 342.

⁵⁹ Vgl. SS Fe 2, fol. 123, zum Kontext: EMICH, Territoriale Integration 486f.

⁶⁰ Wie die Suppliken in Sachfragen von Paul V. zu den Sekretären gelangten, schilderte der in Rom tätige Agent Landinelli in seinem Bericht von 1612 über ein Memoriale, das „*la Santità Sua [...] l'ha rimesso alla Congregatione sopra l'acque*“ und daher „*venuto nelle mani di Monsignore Santarello*“ sei (an Enzo Bentivoglio, 8. 8. 1612, ABent. Corr. 10/66, fol. 631^r). Die Vermittlerfunktion der Sekretäre zwischen dem Papst und den Kongregationen belegen die eigenhändigen Vermerke des Sekretärs Santarelli auf einigen *Memoriali* Ferraras. So wurde z.B. die Bitte der Stadt um eine neue Einnahmequelle von Paul V. verwiesen „*Al Santarelli, che si faccia spedire un breve conforme alla resolutione della Congregatione degli Sgravi*“, deren Entscheidung er zunächst notierte; darunter vermerkte er: „*fuit approbatum per Sanctissimum D.N.*“ (Sec. Brev. 436, fol. 223^r). Bezüglich der Aufteilung der Kosten wasserbaulicher Maßnahmen teilte Santarelli dem Brevensekretär mit: „*li Signori Cardinali della Congregatione hanno fatto l'accluso ripartimento [...] sopra il quale Nostro Signore hà ordinato, che si spedisca un breve*“ (ebd. 410, fol. 60^r). Dass sich analog zu den Sekretären die zuständigen Fachleute aus anderen Bereichen um die *Memoriali*, die in ihr Ressort fielen, zu kümmern hatten, belegt z.B. der Verweis auf einer Supplik aus Ferrara über die Gültigkeit eines städtischen Statuts: „*Al Commissario della Camera che ne parli à Nostro Signore*“ (ebd. 404, fol. 156^v; vgl. auch ebd. 400, fol. 626^v); die Eingabe Ferraras zu Fragen der städtischen Steu-

sammenhang von Supplikenwesen und Staatsverwaltung keineswegs in der Beobachtung, dass sich zahlreiche Breven mit administrativen Fragen befassten und dementsprechend unter Beteiligung der fachlich zuständigen Kongregationen an der Bearbeitung der Supplik entstanden sind. Auch umgekehrt gilt: In vielen Fragen der Staatsverwaltung ging nichts ohne Supplik. Welche Bedeutung *Memoriali* im Verwaltungsalltag des Kirchenstaates hatten, brachte der Ferrareser Botschafter 1616 auf den Punkt: „*senza memoriale non si può fare*“ – ohne Memoriale kann man nichts ausrichten.⁶¹ Dies zeigt, wie schlecht man beraten wäre, Staatsverwaltung und Supplikenwesen strikt voneinander zu trennen. Offenbar war das Supplizieren auch im Kirchenstaat eine kommunikative Herrschaftstechnik:⁶² Für die Untertanen waren die Eingaben ein wichtiges Instrument, um die Verwaltung überhaupt erst in Gang zu bringen, den römischen Behörden halfen die Suppliken dabei, über die Probleme und Entwicklungen im Kirchenstaat auf dem Laufenden zu bleiben.⁶³ Dass auch bei der Bearbeitung solcher Suppliken gute

Beziehungen nicht schaden konnten, überrascht kaum. So kam eine Sache erst zum Abschluss, nachdem der Memorialensekretär Pavoni auf Bitten des Botschafters die Eingabe der Stadt nicht abermals an den untätigen Kammerkommissar verwiesen, sondern endlich einen eifrigeren, der Stadt eher gewogenen Kongregationssekretär damit betraut hatte.⁶⁴ Der Kardinalnepot hingegen schien sich für die *Memoriali* in Sachfragen nicht zu interessieren. So berichtete derselbe Botschafter, der die Unverzichtbarkeit der *Memoriali* beteuerte, dass er dem Kardinalnepoten Pauls V. die Eingaben nie komplett vorlege, sondern nur kurz zusammenfasse, und auch dies nur der Form halber; in der Sache sei dies selten von Nutzen.⁶⁵ Offenbar zog Borghese

ern wurde dagegen vom *Tesoriere* Serra bearbeitet (vgl. ebd. 471, fol. 450^v).

⁶¹ So der Ferrareser Botschafter Manfredi in einem Schreiben an die Stadt vom 23. 1. 1616, CA 9, fol. 439^r.

⁶² Zur Bedeutung von Suppliken für frühneuzeitliche Verwaltungen vgl. etwa BRAKENSIEK, Legitimation durch Verfahren.

⁶³ Dass man sogar von einer Art Melde- und Supplikationspflicht der Untertanen sprechen könnte, die vor drohenden Schäden via Supplik zu warnen hatten und bei Verstoß gegen diese Meldepflicht einen Teil der Schuld an den Fehlern der Verwaltung auf sich luden, legt folgendes Zitat aus einem Schreiben des Magistrats an den Ferrareser Botschafter vom 16. 12. 1615 nahe: „*protestaremo con la Santità Sua che a noi non se ne dovrà attribuir la colpa, avendo avertito Sua Beatitudine, e supplicatone il rimedio*“ (CA 9, fol. 355^v). Es folgt eine Liste der Punkte, die der Botschafter Manfredi vor Paul V. richtigstellen sollte, sowie das resignierte Schlusswort: „*Questi sono i punti, che faremo sapere alla Santità Sua; faccia poi Sua Beatitudine la volontà sua, lo stato è suo*“ (CA 9, fol. 356^r).

⁶⁴ Das erste Memoriale Ferraras über die Weigerung der Bewohner eines Golene genannten Gebiets, sich an den gemeinsamen Wasserbauarbeiten zu beteiligen, wurde Anfang Februar 1616 an den Commissario della Camera verwiesen, „*che scriva per informazione*“ (CA 9, fol. 466^v). Bei diesem wurde der Botschafter in den folgenden Wochen immer wieder vorstellig (vgl. dessen diesbezügliche Korrespondenz mit dem Magistrat, ebd. fol. 481^r, 540^{r-v}, 551^r, 567^r, 585^r, 603^r, 638^r). Da trotz weiterer Eingaben an den Papst bis Ende April 1616 noch immer nichts geschehen war, sah sich der Diplomat zu folgendem Schritt veranlasst (CA 9, fol. 652^r): „*Pregai Monsignore Pavoni segretario de' Memoriali à procurar, che l'ultimo, ch'io diedi a Nostro Signore sopra le Golene, fosse rimesso ad altri, che al commissario, il quale hà bonissima volontà di servire alle SS.VV.Ill.me, ma non può mai metterla ad effetto con prestezza per la molteplicità de' suoi affari. Hora il memoriale sudetto è stato rimesso à Monsignore Santarelli, al quale hò data l'informazione necessaria di questo fatto, onde spero di ottenere in una settimana da lui quell'ordine, che in tanti mesi non s'è potuto avere per altro mezzo.*“ Bereits drei Tage später unterzeichnete Borghese das von Santarelli aufgesetzte Schreiben an den Kardinallegaten (30. 4. 1616, Borghese an Serra, CC 156, fol. 540).

⁶⁵ Annibale Manfredi schrieb am 19. 3. 1616 nach Ferrara (CA 9, fol. 555^r): „*Io non hò mai costumato di dar al Signore Cardinale Borghese le copie precise de' memoriali, che si presentano à Nostro Signore, poiche basta dar parte à S.S.Ill.ma della sostanza della dimanda, che si fa, e supplicarlo à favoreggiarla con Sua Beatitudine, essendoche nella maggior parte de' negozi, il resentargli i memoriali*

hier eine Trennlinie: Auf der einen Seite stand seine Gunst, die er zur Erlangung einer Gnade für einen Klienten gerne einbrachte; auf der anderen Seite sein offenkundiges Desinteresse an jeder Sachentscheidung, die er nur zu gern den Behörden überließ. Das bürokratisierte Supplikenwesen, in dem Verwaltungsfragen in Eingaben behandelt und Breven in Fachbehörden erstellt wurden, konnte Borgheses Aufmerksamkeit nicht finden. Offenbar war es in der Gnadenmaschine Papsttum nicht immer leicht, im Gnadenbrief noch einen Akt der Gnade zu entdecken.⁶⁶

Damit komme ich zum Ende dieser ersten Spurensuche. Was bleibt festzuhalten? Blickt man mit dem Weitwinkel auf die Gnadenmaschine Papsttum, fällt zunächst die doppelte Funktion des Supplikenwesens auf: Zum einen konnte das Papsttum dank der reservierten Fälle ein abgestuftes System errichten, in dem vieles vor Ort zu regeln war, in wichtigen Angelegenheiten aber doch alle Wege nach Rom führten.⁶⁷

serve più tosto per segno della dovuta riverenza, che per molto profitto delle cose, che si desiderano da Nostro Signore.“

⁶⁶ In welchem Maße sich die Suppliken mindestens der Stadt Ferrara um Verwaltungsfragen drehten, zeigt auch das erste überlieferte *Registro dei Memoriali* aus dem Jahr 1636 im *Fondo Memoriali* (Segr. Memoriali, 1). Dort finden sich immer wieder Eingaben der *Città di Ferrara* (zu finden in der alphabetischen Verzeichnung der *Memoriali* unter C, dort unter dem jeweiligen Datum); z.B. 6. 4. 1636, fol. 30r: „*Città di Ferrara che alla spesa da farsi per la fabrica di quartieri per la soldatesca concorra tutto lo stato ecclesiastico [...] A mons Tesoriere*“. Spielraum für Gnadenerweise im Sinne des klientelären *do ut des* ließen solche Eingaben kaum. Es passt ins Bild, dass ein erfahrener Sekretär wie Panfilio Persico solche Antwortschreiben, „*che si scrivono dalle Congregazioni della Consulta, di Concilio, dei Vescovi e Regolari et altre, che hanno facoltà di dichiarar e decider quel, che in ciascun caso sia di ragione*“, auch nicht dem Gnadenwesen, sondern den *Lettere di giustizia* (PERSICO, *Del segretario*, Liber 3, Cap. IX, 259–262) zuschlägt.

⁶⁷ Für ein vollständigeres Bild wäre diesen Abstufungen gründlich nachzugehen. Verwiesen sei hier nur

Zum anderen entwickelte sich vor allem die Datarie mit ihren Gebühren und Einnahmen im Benefizienwesen zu einer Geldquelle, der das Papsttum der Frühen Neuzeit einen nicht unerheblichen Teil seines Budgets zu verdanken hatte.

Nun war der Papst aber nicht nur das Oberhaupt der Weltkirche. Auch als Landesherr erreichten ihn Suppliken. Die Nahaufnahme für ein einziges Pontifikat und eine einzige Region hat hier allerdings schnell gezeigt, dass die weltlich-kirchliche Doppelrolle des Papstes das Supplikenwesen unaufhebbar prägte. Auch die Untertanen im Kirchenstaat wandten sich an den Papst als Heiligen Vater, nicht oder wenigstens nicht ausdrücklich an ihn als ihren Landesherrn. Dass in dieser Mischlage religiöse Lizenzen ebenso erbeten wurden wie Ratssitze oder Exportgenehmigungen, kann daher nicht verwundern.

Dass der Papst als Papst und nicht nur als Landesherr anzusprechen war, hatte Konsequenzen. So durfte die klienteläre Bindung an die Papstfamilie in den Suppliken keine Rolle spielen – das ließ die formale Kommunikationssituation zwischen Seiner Heiligkeit und deren Dienern nicht zu. Um das Supplikenwesen aber doch in den Dienst der klientelären Logik stellen zu können, musste der Aspekt der Gunst, die faktisch oft ausschlaggebende Patronage des Kardinalnepoten, ausgelagert werden: ausgelagert

darauf, dass auch Nuntien und Legaten für Belange aus dem Zuständigkeitsbereich der Pönitentiarie päpstliche Dispensvollmachten erhielten, vgl. SCHMUGGE, *Kirche, Kinder, Karrieren* 41. Für die Frühe Neuzeit vgl. etwa BATTELLI, *I registri delle suppliche*. Für die Staatsverwaltung ist daran zu erinnern, dass die Verwaltungschefs der Provinzen nicht nur, aber auch im Gerichtswesen über eine gewisse Gnadengewalt verfügten, vgl. z.B. CASANOVA, *La giustizia criminale a Bologna*. Im Blick auf die päpstlichen Reservationen drängt sich im Übrigen der Vergleich mit dem Kaiser auf, dem ja auch bestimmte Privilegien und Gnadenakte reserviert waren.

in die Korrespondenz mit dem Nepoten, die als zweiter, paralleler Kommunikationsweg neben die Supplik an den Papst trat. Man könnte auch sagen: Neben die Gnade des Papstes trat die Gunst des Nepoten, und erst beides gemeinsam, Supplikenwesen und Patronagekorrespondenz, machen das Bild komplett.⁶⁸

Ob dies ein Spezifikum des Papsttums ist, sei dahingestellt. M.E. dürfte es sich durchaus lohnen, auch das Supplikenwesen anderer Höfe nach solchen doppelten Ebenen aus Gnade und Gunst zu befragen – flankierende Korrespondenzen finden in der Supplikenforschung bislang ja kaum Beachtung.

Überdies könnte es aufschlussreich sein, das Verhältnis von Gnadenpolitik und Behördenarbeit, von Supplikenwesen und Staatsverwaltung näher in den Blick zu nehmen. In Rom wenigstens wirkte beides, Bürokratie wie Patronage, am Gnadenwesen mit. Gerade die zunehmende Bürokratisierung des Gnadenwesens dürfte das Bedürfnis verstärkt haben, den As-

pekt der Gunst dann eben auf anderen Wegen zu integrieren. Gleichzeitig stießen die Möglichkeiten des Nepoten, Patronagepolitik auch in Sachfragen zu betreiben, zunehmend an Grenzen. Es scheint, als zeichne sich in der Staatsverwaltung ein Bereich des Supplikenwesens ab, der weniger von Gunst als von Bürokratie geprägt war. Wie sich das Gnadenwesen unter den Bedingungen seiner Bürokratisierung veränderte, scheint mir eine ebenso zentrale wie spannende Frage zu sein.

Allerdings werden gerade im Verhältnis der Suppliken zur Staatsverwaltung die Eigenheiten des römischen Systems je länger desto mehr sichtbar. Das Supplizieren ist zwar auch in Rom als kommunikative Herrschaftstechnik zu begreifen, doch setzte es hier keine neuen Verfahrensweisen frei, die am Ende die Suppliken selbst überflüssig gemacht hätten. Andernorts mochten die Bittschriften verboten werden – in Rom wurden die Bände im *Fondo dei Memoriali* immer dicker.⁶⁹ Dies aber dürfte seinen Hauptgrund ebenfalls in der Besonderheit des Papsttums haben. Es ist der Rolle des Papstes geschuldet, dass sich jeder bittend nach Rom wenden kann. So erscheinen wie seit dem 14. noch im 21. Jahrhundert Ratgeber, wie man sich etwa an die Pönitentiarie zu wenden habe (nicht per Email!).⁷⁰ Diese permanente Ansprechbarkeit des Papstes auf dem Wege der Supplik war zwar seiner Rolle als Oberhaupt der Kirche geschuldet, dürfte aber auch auf das eher weltliche Supplikenwesen durchgeschlagen haben. Schließlich saßen die gleichen Ferraresen, die den Pontifex sowohl um eine Lizenz für einen

⁶⁸ Gegen die These von Fosi, Untertantensuppliken und formlose Briefe seien nur verschiedene Varianten des gleichen Sprachrituals (vgl. FOSI, *Rituali della parola*), ist zu betonen, dass beide Gattungen ihre Eigenheiten aufzuweisen hatten und auch deswegen erst gemeinsam ein vollständiges Bild ergeben. Das semantische Feld ist zwar in der Tat sehr offen, das Verb „*supplicare*“ findet sich auch in der Nepotenkorespondenz massenhaft. Dass es aber einen oftmals erheblichen Unterschied macht, ob wir es mit Suppliken zu tun haben, die zu Breven führen, oder nur mit formlosen Hilfesuchen und schlichten Antwortschreiben, wird deutlich bei den Versuchen Roms, die Supplikanten mit einem Nepotenbrief statt einem Breve abzufertigen. Die Stadt Ferrara bemühte sich stets um ein höheres Maß an Rechtssicherheit, und das hieß: um ein Breve. Als formale Grundlage für die Expedition bestimmter Breven war aber eine Supplik unabdingbar, und so wird man Suppliken und Breven im Blick auf ihre rechtssetzende Kraft auf einer anderen Ebene ansiedeln als die schlichte Patronagekorrespondenz. Dass Suppliken wie Breven von klientelären Bemühungen mitsamt zahlreichen Briefen und auch mündlichen Gesprächen flankiert werden, steht dem nicht im Wege.

⁶⁹ Zur Fülle der Bände im *Fondo Memoriali* vgl. MENNITI IPPOLITO, *Il Segretario di Stato e il Segretario dei Memoriali* 96f. Allerdings wäre zu überprüfen, ob diese Zunahme nicht lediglich aus dem Umstand resultierte, dass ab 1736 die Originalsuppliken beigelegt statt wie bisher in einer dünnen Zeile registriert wurden.

⁷⁰ Vgl. z.B. ENCINA COMMENTZ, Wann und wie man sich an die Apostolische Pönitentiarie wendet.

Hausaltar als auch um eine Exportgenehmigung baten, im Magistrat der Stadt. Und so folgte die Politik Ferraras gegenüber Rom den gleichen Regeln, wie sie die geistlich-weltliche Doppelherrschaft für religiöse Fragen vorsah. Nicht zuletzt deswegen ist bis zum Ende der Eigenstaatlichkeit kaum ein Nachlassen der Suppliken aus dem Kirchenstaat festzustellen: Supplizieren gehört(e) einfach zum Wesen des Papsttums.

Eines änderte sich aber doch: 1692 wurde nicht nur die nepotistische Bereicherung der Papstfamilie verboten, sondern auch das Amt des Kardinalnepoten offiziell abgeschafft. Fortan sollte also allein der Sekretär der *Memoriali* die Gnade des Papstes verwalten und dessen Erreichbarkeit in Wort⁷¹ und Schrift regulieren. Da nun aber die soziale Bedeutung von Patronage und Verflechtung nicht per Erlass aufzuheben war, galt es, die päpstliche Gnade auch weiterhin zugleich als Gunsterweis der regierenden Familie auszuweisen. Ein offiziell als *Cardinale Padrone* ansprechbarer, mit einem regulären Amt ausgestatteter Kardinalnepot, der dies in seiner Patronagekorrespondenz hätte leisten können, stand dafür nicht mehr zur Verfügung. Aber das römische System fand auch dafür einen Ausweg: Nach 1692 wurden zwar keine Kardinalnepoten alter Prägung mehr ernannt. Nepotenkardinäle durfte es aber weiterhin ge-

ben, und genau diese papstverwandten Purpurträger begegneten immer wieder als Sekretär der *Memoriali*. Mit anderen Worten: Der päpstliche Nepotismus, der bis 1692 das Supplikenwesen der Regie des Memorialensekretärs überlassen und die päpstlichen Gnadenakte nur flankierend in der Semantik der Patronage kommentiert hatte, übernahm mit dem Sekretariat der *Memoriali* nun das Gnadenwesen selbst.⁷² Antonio Menniti Ippolito hat das sehr treffend als eine Form des Kryptonepotismus bezeichnet.⁷³ Mit Blick auf den Zusammenhang von Gunst und Gnade könnte man aber auch sagen: Solange die Gnade des Papstes zugleich auch als Gunsterweis der regierenden Familie präsentiert werden musste, solange also Papstherrschaft nicht nur Landesherrschaft, sondern auch Familienherrschaft war, solange kam die römische Gnadenmaschine nicht ohne Nepoten im Maschinenraum aus. Auch in dieser Hinsicht ist das Papsttum der Frühen Neuzeit eine ganz besondere Gnadenmaschine.

⁷¹ Der Sekretär der *Memoriali* verfügte mindestens unter Paul V. darüber, wer Zugang zur Audienz erhielt und wer nicht – was ja auch nahelag, bestimmte er doch, wessen Suppliken wann verlesen wurden. Dass das weite Feld der mündlichen Kommunikation auch jenseits der Papstaudienz zu berücksichtigen wäre, um ein vollständiges Bild des römischen Supplikenwesens zu erhalten, sei wenigstens angemerkt. Für das Tätigkeitsfeld der Pönitentiarie ergibt sich das schon aus der Existenz der Subpönentiarie, die die Aufgabe der Behörde in den römischen Hauptkirchen ohne vorherige schriftliche Supplik nur auf Basis eines Gesprächs erledigten – ihre Gnadenbriefe, die *Litterae ecclesiae*, fanden keinen Eingang in die römischen Registererien; vgl. hierzu SCHMUGGE, HERSPERGER, WIGGENHAUSER, Supplikenregister 18.

⁷² Bände spricht der Umstand, dass BANGEN, Die römische Curie 427f., in seiner Analyse der Kurie von 1854 ganz selbstverständlich davon ausging, dass die Päpste nach Belieben einen Nepoten ernennen konnten oder nicht – und dass viele dieser Nepotenkardinäle im Amt des Sekretärs der *Memoriali* anzutreffen waren.

⁷³ Vgl. MENNITI IPPOLITO, Il Segretario di Stato e il Segretario dei Memoriali, sowie DERS., La „Familia“ del papa, zum Kryptonepotismus v.a. 553, ebd. weitere Belege.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Birgit Emich
 Lehrstuhl für Neuere Geschichte I
 Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 Kochstr. 4 / BK 11, D-91054 Erlangen
 birgit.emich@fau.de

Abkürzungen und Siglen:

ABent. Corr. Archivio di Stato Ferrara, Archivi di Famiglie e di Persone, Archivio Bentivoglio, Corrispondenza

ASV Archivio Segreto Vaticano

Brev. Lat. Archivio Segreto Vaticano, Dataria Apostolica, Brevia Lateranensia

CA Archivio di Stato Ferrara, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie H: Ambasciatori, Agenti e Procuratori di Ferrara a Roma – Corrispondenza con la Comunità

CC Archivio di Stato Ferrara, Fondo Comune: Archivio Storico Comunale, Serie I: Cardinali – Corrispondenza con la Comunità

Congreg. Concilio, Positiones: Archivio Segreto Vaticano, Congregazione del Concilio, Positiones

FB Archivio Segreto Vaticano, Fondo Borghese

QFIAB Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken

Reg. Lat. Archivio Segreto Vaticano, Registri Lateranensi / Registra Lateranensia

Reg. Suppl. Archivio Segreto Vaticano, Registri delle Suppliche / Registra Supplicationum

Sec. Brev. Archivio Segreto Vaticano, Segreteria dei Brevi

Segr. Memoriali: Archivio Segreto Vaticano, Segreteria dei Memoriali

SS Fe Archivio Segreto Vaticano, Segreteria di Stato, Nunziature e Legazioni, Ferrara

SS Memoriali e Biglietti: Archivio Segreto Vaticano, Segreteria di Stato, Memoriali e Biglietti

zit. n. zitiert nach

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis: [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur:

Johann Heinrich BANGEN, Die Römische Curie, ihre Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang (Münster 1854).

Giulio BATTELLI, I registri delle suppliche e dei decreti di Mons. Landrioni e del Card. Sega, nunzio in Francia (1591–1594), in: *Mélanges offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant* (Brüssel 1959) 19–29.

Marco BELLABARBA, La giustizia nell'Italia moderna (= Quadrante 144, Bari 2009).

Cristina BELLONI, Cecilia NUBOLA (Hgg.), *Suppliche al pontefice. Diocesi di Trento 1513–1565* (= Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento / Fonti 4, Bologna 2006).

Peter BLASTENBREI, Funktion und Bedeutung von Suppliken in der päpstlichen Strafjustiz um 1600, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Forme della comunicazione* 53–72.

Stefan BRAKENSIEK, Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte und Enquêtes im frühmodernen Fürstenstaat, in: Barbara STOLLBERG-RILINGER (Hg.), *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne* (= ZHF Beiheft 44, Berlin 2010) 363–377.

Elena BRAMBILLA, *Alle Origini del sant'Uffizio. Penitenza, confessione e giustizia spirituale dal Medioevo al XVI secolo* (= Saggi 525, Bologna 2000).

Cesarina CASANOVA, *La giustizia criminale a Bologna: reati, condanne e grazie*, in: HÄRTER, NUBOLA, *Grazia e giustizia* 261–293.

Gero Rudolf DOLEZALEK, *Suppliken*, in: HRG¹, Bd. 5 (Berlin 1998) 94–97.

Claudio DONATI, „Ad radicibus submovendum“: materiali per una storia dei progetti di riforma giudiziaria durante il pontificato di Innocenzo X., in: Bruno PELLEGRINO (Hg.), *Riforme, religione e politica durante il pontificato di Innocenzo XII (1691–1700)* (= Saggi e ricerche 23, Galatina 1994) 159–178.

Birgit EMICH, *Bürokratie und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621). Studien zur frühneuzeitlichen Mikropolitik in Rom* (= Päpste und Papsttum 30, Stuttgart 2001).

DIES., *Staat und Kirche im Kirchenstaat: Plädoyer für einen mikropolitischen Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung*, in: Peter BURSCHEL u.a. (Hgg.), *Historische Anstöße. Festschrift für Wolfgang Reinhard zum 65. Geburtstag* (Berlin 2002) 112–130.

- DIES., *Territoriale Integration in der Frühen Neuzeit. Ferrara und der Kirchenstaat* (Köln–Weimar–Wien 2005).
- DIES., *Verwaltungskulturen im Kirchenstaat? Konzeptionelle Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung*, in: Stefan BRAKENSIEK, Corinna von BREDOW, Birgit NÄTHER (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit* (= Historische Forschungen 101, Berlin 2014) 163–180.
- Carlos ENCINA COMMENTZ, *Wann und wie man sich an die Apostolische Pönitentiarie wendet* (Vatikanstadt 2012).
- Gabriella ERDÉLYI, *Neue Forschungen zur Apostolischen Pönitentiarie*, in: QFIAB 86 (2006) 582–589.
- Arnold ESCH, *Die Lebenswelt des europäischen Spätmittelalters. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst* (München 2014).
- DERS., *Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst* (München 2012).
- Karl August FINK, *Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung* (Rom 1951).
- Irene FOSI, „Beatissimo Padre“. *Suppliken und Denkschriften im barocken Rom*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 275–291.
- DIES., *La giustizia del papa. Sudditi e tribunali nello Stato Pontificio in età moderna* (= Quadrante 139, Rom 2007).
- DIES., *Il governo della giustizia nello Stato ecclesiastico fra centro e periferia (secc. XVI–XVII)*, in: Armand JAMME, Olivier PONCET (Hgg.), *Offices et Papauté (XIV–XVII siècle). Charges, hommes, destins* (Rom 2005) 215–235.
- DIES., *Rituali della parola. Supplicare, raccomandare e raccomandarsi a Roma nel Seicento*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Forme della comunicazione politica* 329–349.
- DIES., *Sovranità, patronage e giustizia: suppliche e lettere alla corte romana nel primo Seicento*, in: Gianvittorio SIGNOROTTO, Maria Antonietta VISCEGLIA (Hgg.), *La Corte di Roma tra Cinque e Seicento, „Teatro“ della politica europea* (= Bibliotheca del Cinquecento 84, Rom 1998) 207–241.
- DIES. (Hg.), *Tribunali, giustizia e società nella Roma del Cinque e Seicento* (= Roma moderna e contemporanea 5, 1997/1).
- Thomas FRENZ, *Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527)* (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63, Tübingen 1986).
- DERS., *Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit* (= Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2, Stuttgart 1986).
- DERS., *Practica Cancellariae Apostolicae*. Online-Hilfe, um in der päpstlichen Kanzlei eine Urkunde zu erhalten [<http://www.phil.uni-passau.de/histhw/PCA/index.html>] (2005/ abgerufen am: 15. 3. 2015).
- DERS., *Suppliques*, in: Philippe LEVILLAIN (Hg.), *Dictionnaire historique de la papauté* (Paris 1994) 1602.
- Karl HÄRTER, Cecilia NUBOLA (Hgg.), *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea* (= Annali dell’Istituto Storico Italo-Germanico in Trento / Quaderni 81, Bologna 2011).
- Bruno KATTERBACH, *Inventario dei registri delle suppliche* (Vatikanstadt 1932).
- DERS., *Specimina supplicationum ex registris Vaticanis*. 2 Bde. (Rom 1927).
- Andreas KRAUS, *Das päpstliche Staatssekretariat im Jahre 1623. Eine Denkschrift des ausscheidenden Sostituto an den neuernannten Staatssekretär*, in: *Römische Quartalschrift* 52 (1957) 93–122.
- Martin LUTHER, *An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1520)*, in: DERS., *Die reformatorischen Grundschriften in vier Bänden. Neu übertragene und kommentierte Ausgabe von Horst BEINKER*, Bd. 2: *Reform von Theologie, Kirche und Gesellschaft* (München 1983) 65–142.
- Antonio MENNITI IPPOLITO, *La „Familia“ del papa. Struttura e organizzazione*, in: Armand JAMME, Olivier PONCET (Hgg.), *Offices, écrits et papauté* (= Collection de l’École française de Rome 386, Rom 2007) 545–558.
- DERS., *Il Segretario di Stato e il Segretario dei Memoriali: la difficile ricerca di stabilità all’interno della Curia papale prima e dopo l’abolizione del nepotismo (con appendice documentaria)*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 46 (2008) 75–106.
- Cecilia NUBOLA, *Liberazione per privilegio, Confraternite e grazia nella prima età moderna (secoli XVI–XVIII)*, in: Adriano PROSPERI, Pierangelo SCHIERA, Gabrielle ZARRI (Hgg.), *Chiesa Cattolica e mondo moderno. Scritti in onore di Paolo Prodi* (Bologna 2007) 235–256.
- DIES., *Die „via supplicationis“ in den italienischen Staaten der frühen Neuzeit (15.–18. Jahrhundert)*, in: DIES., WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 53–92.
- DIES., Andreas WÜRGLER (Hgg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (= Schriften des Italie-

- nisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005).
- DIES., DERS. (Hgg.), *Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII. Suppliche, gravamina, lettere / Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe* (= *Annali dell'Istituto Storico Italo-Germanico in Trento / Contributi* 14, Bologna–Berlin 2004).
- Eva ORTLIEB, *Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico*, in: HÄRTER, NUBOLA, *Grazia e giustizia 175–203*.
- Lajos PASZTOR, *La Curia Romana. Problemi e ricerche per la sua storia nell'età moderna e contemporanea* (Rom ²1971).
- Panfilo PERSICO, *Del segretario, libri quattro, ne quali si tratta dell'arte, e facolta del segretario, della istituzione, e vita di lui nelle republiche, e nelle corti* (Venedig 1643).
- Katia PISCHEDDA, *Supplicare, intercedere, raccomandare. Forme e significati del chiedere nella corrispondenza di Cristoforo Madruzzo (1539–1567)*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Forme della comunicazione politica* 351–382.
- Paolo PRODI, *Eine Geschichte der Gerechtigkeit. Vom Recht Gottes zum modernen Rechtsstaat* (München 2003).
- DERS., *Il sovrano pontefice, un corpo e due anime: La monarchia papale nella prima età moderna* (= *Saggi* 228, Bologna 1982). Engl. Übersetzung: *The Papal Prince. One Body and two Souls: The Papal Monarchy in Early Modern Europe* (Cambridge 1987).
- Wolfgang REINHARD, *Papstfinanz und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621). Studien und Quellen zur Struktur und zu quantitativen Aspekten des päpstlichen Herrschaftssystems*, 2 Bde. (Stuttgart 1974).
- DERS., Paul V. Borghese (1605–1621). *Mikropolitische Papstgeschichte* (= *Päpste und Papsttum* 37, Stuttgart 2009).
- Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches*, mehrere Bde. (München seit 1996).
- Kirsi SALONEN, *The Penitentiary as a Well of Grace in the Late Middle Ages. The Example of the Province of Uppsala, 1448–1527* (= *Suomalaisen Tiedeakatemia toimituksia/Sarja humaniora* 313, Helsinki 2001).
- Ludwig SCHMUGGE, *Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst* (Berlin 2008).
- DERS., *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter* (Zürich 1995).
- DERS., Patrick HERSPERGER, Béatrice WIGGENHAUSER (Hgg.), *Die Supplikenregister der päpstlichen Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (1458–1464)* (= *Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom* 84, Tübingen 1996).
- Filippo TAMBURINI, *Santi e peccatori: confessioni e suppliche dai registri della Penitenzieria dell'Archivio Segreto Vaticano (1451–1586)* (Mailand 1995).
- Andreas WÜRGLER, *Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung*, in: NUBOLA, WÜRGLER, *Bittschriften und Gravamina* 17–52.

